Pol. Civ.
105c

$\overline{m}$

Pol Cw 105

Politie

Kleine Schriften

für

Polizey und Gemeinwohl.

Von

J. von Obernberg

königl. baierischem Landesdirektions-Rath in München, der königl. Akademie der Wissenschaften Ehrenmitgliede.

München,
bey Joseph Lindauer 1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36635075240010 S

<36635075240010

Bayer. Staatsbibliothek

Wenn hier über verschiedene Gegenstände, welche das Interesse des Volkes berühren, die Ideen eines Geschäftmannes zur öffentlichen Sprache gelangen: geschieht es, um über seine Ansichten und Vorschläge die Stimme des Publikums zu vernehmen. Dieses wird zugleich in Kenntniß der Hindernisse gesetzt, welche der Vollständigkeit polizeylicher Einrichtungen im Wege stehen; es findet die Aussicht in eine verbesserte, billigen Forderungen angemessene, Lage der Dinge eröffnet, und wird zur freudigen Mitwirkung aufgemuntert.

Demnach stellt der Verfasser unter der Aufschrift, wandelnde Arbeitshäuser, das einzig wirksame Mittel gegen Bettel und Müßiggang auf dem Lande dar.

Im

Im zweyten Aufsatz glaubt er ein nicht unangenehmes Bild entworfen zu haben, nach welchem sich unsere Todtenäcker formen könnten.

Das dritte hebt eine komische Kurart als eines der unzähligen Beyspiele aus, welche die Quacksalberey aufgestellt hat, bevor die medizinische Polizey ihr gegenwärtiges Ansehen entgegensetzte.

Unter der Aufschrift: Also könnte mit geringen Kosten ein Telegraph von einfacher Art aufgestellt werden? wird eine Maschine anschaulich, welche sich durch Simplizität, Anwendbarkeit und Ersparung beträchtlicher Bauten empfiehlt. Hiemit verbindet sich der Vorschlag einer telegraphischen Linie von München an die Donau mit Benennung der Stationen.

Dann sind wohlfeile Feuer-Eimer beschrieben, welche zugleich, da jeder gemeine Arbeiter sie verfertigen kann, Beschäftigungs-Häusern einen neuen Arbeits-Zweig darbieten würden.

Der

Der mitgetheilte Aufsatz, Papiergeld, eine wahre Wohlthat unter gewissen Umständen, ward eingeschaltet, weil die in selbem vorgetragene Idee von besonderm Interesse für das gemeine Wohl ist, und in der Folge eine weitere Entwicklung verdient.

In dem nächsten Entwurf ist gezeigt, was die Polizey hinsichtlich der Prüfung des Biergetränkes thun kann und soll, bis die geeigneten Wissenschaften genauere Erforschungs-Mittel auffinden werden.

Ferner glaubt der Verfasser alles, was das Volk von einer wohl geordneten Feldpolizey zu erwarten hat, auf eine ausführbare Weise und ungekünstelt in dem achten Aufsatz vorgetragen zu haben.

Die folgende Abhandlung stellet den Organismus und Mechanismus der Dorfpolizey möglichst einfach dar.

Endlich sind die Grund-Ursachen des hohen Preises der Arbeit entwi-

ckelt,

ckelt, woraus von selbst die Maßregeln her-
vorgehen, welche zur Herstellung eines billi-
gen Verhältnißes, und zu manchen andern
wichtigen Zwecken führen werden.

Der Verfasser schließt für dermal mit
dem Vorsatz, die weitere Resultate seiner
Erfahrungen und seines Nachdenkens über
Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt in
künftigen Heften der öffentlichen Beurtheilung
vorzulegen.

Wan-

Wandelnde Arbeitshäuser.

Wie in der ganzen Natur kein Sprung geschieht, sondern alles seinen Gang durch die zwischen Anfang und Ziel liegenden Punkte nimmt: so finden auch Menschen das Ziel der Tugend oder des Lasters nur durch das Zurücklegen langer Bahnen, auf welchen sich viele Stationen befinden. Die Abwege, welche zum moralischen Verderben führen, sind mancherley, und jede Station erleichtert den Fortgang, erschweret die Rückkehr; denn jene laufen bergab; der Stein rollt fort; was wird ihn aufhalten im Falle zur letzten Tiefe?

Der Staatsgewalt vornehmste Pflicht ist es, Sicherheit der Rechte aller Bürger gegen alle herzustellen, jede Verletzung derselben zu verhüten, sohin jedem Vergehen vorzubeugen. Mittelst der Polizey, welche schützet, vorbeugt, und Hindernisse des Guten hinwegräumt, — bewirkt sie dieses, und den edelsten aller politischen Zwecke, Strafen möglichst überflüßig zu machen.

 Durch

Durch den Staatsvertrag ist jedes Glied der Gesellschaft zum Gebrauch seiner Kräfte, und Ausbildung seiner Talente verbunden, womit sich selbes seinen Unterhalt auf rechtlichen Wegen verschafft, ohne die Rechte der Andern zu kränken, ohne das Eigenthum derselben anzugreifen. Mehr ist ihm nicht garantirt; kein Unterhalt ohne Verdienst, ohne Mitwirkung; nur Schutz in Anwendung jener Kräfte, in dieser Mitwirkung. Arbeit ist der gesetzliche Weg zur Erhaltung; sie allein verschafft die Mittel zu Befriedigung der Bedürfnisse ohne Eingriff in das Freyheitsgebiet der Uebrigen; sie ist oftmals nach ihrer Natur und den begleitenden Umständen so segensvoll, daß der Ueberfluß ihrer Früchte für die Zukunft aufbewahrt, und auch der Nachkommenschaft zu theil werden kann.

Wer weder arbeitet, noch die Früchte der Arbeit sich erworben hat, ist gedrungen, die Mittel seiner Erhaltung auf unrechtlichen Wegen zu suchen. Er fällt dem gemeinen Wesen auf diese oder jene Art zur Last; er erbettelt jene Mittel, oder nimmt sie mit Gewalt, oder erschleicht sie mit List, oder treibt Gewerbe, welche eben so sehr seine innerliche Moralität schänden, als sie mittelbar schädlich auf die Staatsgesellschaft zurückwirken.

Die Arbeitlosigkeit, der Müßiggang des Unbegüterten ist demnach der Weg zum Verbrechen; der Mensch, welcher sich auf diesem Wege befindet, rechtfertiget jede Maßregel der Staatspolizey, welche ihn von dieser verderblichen Bahn ab, zu seiner Bestimmung zurückführen kann. Er ist noch kein Verbrecher, er hat noch keine Gewaltthätigkeit an dem Eigenthum, an den Personen seiner Mitbürger verübet; er ist aber in jener Lage, welche ihn hiezu reitzen, bestimmen, nöthigen kann; wenigstens beunruhiget er die ordentlichen Familien, belästiget sie mit Abgaben, welche zu andern Zwecken geeignet sind, raubt dieselben der wahren Armuth, den eigenen Bedürfnissen des Gebers, und stört seine Sicherheit; — gegen ihn wird jedes Mißtrauen gerecht.

Die Staatspolizey hat die Pflicht und das Recht, Mittel anzuwenden, wodurch jeder abgehalten wird, diesen Weg zu betreten. Worin bestehen aber diese Mittel? Unmittelbarer Zwang zur Arbeit ist längstens als das zweckmäßigste und einzig wirkende einzig gerechte Mittel anerkannt, welches dem Hange zum Müßiggange und Betteley gewachsen ist; gleichwohl fand auch eine andere Verfahrungsart ihre Vertheidiger, aber offenbar zum größten Nachtheil der guten Sache, welche man zu erzwecken glaubte.

 Lei-

Leibes-Strafen und Zurücklieferung in das Wohn- oder Geburtsort werden diesen Vergehen gewöhnlich entgegengesetzt. Allein jene, sie mögen im Arreste, oder körperlicher Züchtigung bestehen, sind weder auf die Natur des Vergehens, noch den Volks-Charakter berechnet, einer allgemein gleichheitlichen Ausführung nicht fähig, und daher größtentheils wirkungslos.

Jede Strafe, welche mehr oder weniger entzieht, als der Bestrafte entzogen hat, überschreitet die Gränzen des Strafrechts, dessen Hauptgrundsatz Gleichheit des Straf-Uebels mit dem Vergehen ist; sie wird ungerecht, sie verletzet die Rechts-Sphäre des Straffälligen, oder verfehlt im zweyten Fall ihren Zweck. — Der Vagant, der muthwillige Bettler hat noch kein Verbrechen begangen, er hat nur die Anordnungen der Staatspolizey verletzt, er befindet sich auf dem Wege zum Verbrechen, und muß hievon zurückgebracht werden; körperliche Schmerzen, die er Niemanden zugefügt hat, können ihm nicht zuerkannt werden; sie sind ungerecht. Sie sind aber auch unpolitisch gewählt, weil sie keine Verwandtschaft mit dem Vergehen haben, weil sie den Willen des Müßiggängers nicht umändern, die Macht seiner Gewohnheit nicht bezwingen können.

Die-

Diese setzet Uebung, wiederholten Genuß voraus; jene, die Schmerzen machen einen Eindruck, welcher vorübergeht, nicht bleibend ist. — Wäre der Fall, daß der Bettler bey seinem ersten Versuche ergriffen würde: sind Schläge für sein Ehrgefühl höchst gefährlich; hat er aber die Tour schon öfter gemacht: so wiegen sie den reitzenden Vortheil, ohne Kraft-Aufwand sich zu nähren, und ein freyes Leben zu führen, bey weitem nicht auf. Man stelle sich die relativen Reitze dieser Lebensart vor, den Bettler, wie er im Freyen umherwandelt, alles im vollen Maß genießt, was der Zauber der Natur in den schönen Jahreszeiten nur immer schönes geben kann; der zwar von einem Tage zum andern lebt, aber versichert ist, überall freygebige Hände zu finden, der also keine Nahrungssorge kennt, stets seinen Aufenthalt wechselt, wenige Bedürfnisse hat, und diese leicht befriediget. Ihn beschädiget der Krieg nicht, kein Schauerschlag, kein Brand und keine mißlungene Aernde. Er zahlt keine Steuer und keine Abgabe, — keine Staatslast fällt auf seine Schultern. Er baut sich kein Haus, und findet überall freyes Quartier; er zahlt keinen Schneider, und kleidet sich bequem und unentgeldlich. Hat er auch des Tages Frost und Hitze ertragen, die Stürme der rauhen

Jahrs-

Jahrszeit ausgehalten; am Abend befriediget er mit erhöheter Wollust seine Bedürfnisse, der Hunger würzet sein Mahl, und der Frost läßt ihm die Wohlthat der Wärme doppelt fühlen; — der Durst macht sein Getränk zum Göttertrank; — und so ist er glücklicher, als der, welcher mit edler Schamhaftigkeit fremder Hülfe entsagt, und bey schwerem Handwerke sorgt und schwitzt; — glücklicher als der Reiche, der immer ißt und trinkt, ohne gehungert und gedürstet zu haben, und sich den Kopf über Erfindung neuer Methoden bricht, die langen Stunden seines Zeitüberflußes zu morden.

Solche Vortheile giebt der Müßiggänger nicht auf, um sich einige Hiebe zu ersparen. Das feinere Ehrgefühl ist ihm fremde, und der Schmerz geht vorüber; er überträgt diesen leicht, da er selten kömmt, um jene täglich und stündlich zu genießen; so gewöhnet er sich wohl gar an eine Tracht Streiche, und verhärtet sich gegen sie. Leute dieser Art, ohne Erziehung und Bildung, sind auf alles gefaßt; sehen die Strafe für entfernt, selten und ungewiß an, und wissen sich zu entschädigen, wenn sie selbe zu erdulden hatten. Beyspiele sind nicht selten, daß Bettler und Bettlerinnen von Profession ganz ruhig erwarteten, was der Richter, dem sie vorgestellt wurden, ihnen zur Strafe

diktir=

diktirte, und ohne sich zu entschuldigen, ehe er noch das Urtheil vollends ausgesprochen hatte, schnell jene Stellung annahmen, welche dem Knechte, der sie züchtigen sollte, die bequemste war.

Wären aber auch Leibsstrafen dem Vergehen angemessen und wirksam; wie selten können sie wirklich zuerkannt werden! Der größte Theil jener Subjekte, welche ergriffen und vorgestellt werden, findet Entschuldigung gegen die Leibesstrafe in seinem Alter, wahrer, oder vorgegebener Gebrechlichkeit, oder im Geschlechte. Dem Weiblichen kommen so manche bedenkliche Umstände zu statten, auf welche es rechnen kann. Dann wirket das Mitleid zum voraus entgegen, welches immer rege wird, sobald ein Geschöpf leiden soll. Man verheimlichet Vergehen, um nicht des Schuldigen Strafe zu veranlassen, und glaubt, sich um die Religion verdient zu machen, wenn man müßige Bettler für ein hergesprochenes Gebeth in ihrem Wandel unterstützet, und gegen die Gesetze in Schutz nimmt.

Der Arrest sollte zwar einige Wirkung mittelst Beraubung der Freyheit hervorbringen, welche der Vagant so hoch schätzt: allein der Eindruck ist nicht bleibend; die Gewißheit, daß jene nur für eine sehr kurze Zeit könne entzo-

gen werden, verwischt diesen Eindruck wieder, und der Bestrafte findet nach der Entlassung den Genuß seines freyen Lebens nur desto köstlicher. Der Arrest wird von jetzt an minder abschreckend für ihn, dann vorhin; er verschaffte ihm vielmehr unentgeldliche Nahrung und Obdach auf Kosten des Staats, welcher für diese Auslage nichts gewinnt, wohl aber doppelten Verlurst leidet, weil er zugleich den Arbeitscheuen durch erzwungenen Müßiggang in seiner bösen Gewohnheit gestärkt, folglich verschlimmert hat.

Daß die bloße Zurücklieferung in das Wohn- oder Geburtsort gleichfalls kein hinreichendes Mittel abgebe, den Hang zur müßigen Lebensart zu unterdrücken, bedarf keines mühsamen Beweises. Denn was hält den Gewohnheits-Sünder an dem Wohnort zurücke, wo er als Müßiggänger seine Rechnung nicht findet? Bald wird und muß er die Wanderung von neuem antreten.

So würde also das Verfolgen der nämlichen Vaganten sich verewigen, und diese Bemühung überhaupt eine fruchtlose Jagd bleiben, wodurch solche Menschen weder vermindert, noch gebessert werden. Der Polizey-Soldat ermüdet sich umsonst, und sieht, indem er immer fruchtlos weiter liefern muß, was er

eben

eben aufgegriffen hat, seinen Fleiß bestraft; dem Vaganten aber dringt sich die Zuflucht zu stillen Betrügereyen auf, wenn keine Anstalt vorhanden ist, welche seinem Hange zum Herumschwärmen die entgegengesetzte Richtung geben könnte.

Soll eine Strafe dem Vergehen angemessen und wirksam seyn: so muß sie den Zweck vereiteln, welche der Straffällige zu erreichen sich vorgesetzt hatte. — Nur dann, wenn der Vagant sein Ziel verfehlt, wird er seine Lebensart als undankbar und zwecklos aufgeben. — Er scheut und flieht die Arbeit; um ihr zu entkommen schweift er im Lande umher und bettelt. Er treffe also eben auf diesem Wege was er geflohen hat, — die Arbeit; treffe sie in vollem anstrengenden Maß: und er wird sich in seiner Rechnung getäuscht finden; die Folgen des müßigen Umherwandelns im Bettel werden ihm lästiger seyn, als es die häusliche Ordnung und Arbeitsamkeit jemals seyn kann.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit öffentlicher Arbeits-Anstalten, welche sich von Armen-Spinn-oder Beschäftigungs-Häusern durch den Zwang unterscheiden, womit die Müßiggänger zur Arbeit angehalten werden. In so ferne dieser Zwang die Folge des von der Staats-Polizey verpönnten Müßigganges und

der

der muthwilligen Betteley ist, sind diese Arbeitshäuser zugleich Korrektions-Anstalten, über welche die Polizey disponirt. — Im Armen-Beschäftigungshause hingegen finden die Armen, welche freywillig Arbeit nachsuchen, nährende Beschäftigung.

Nun fragt sich aber, welcher Arbeits-Stoff zu wählen sey? — Unter Kinder und Greise und schwächliche Weiber reihen sich kraftvolle Männer und rüstige Pursche; sollen diese gleich jener mit der Spindel beschäftiget werden? — Wäre es wirthschaftlich gehandelt, die Kräfte und Fertigkeiten des Sträflings unbenutzt, seinen eigenen und den Vortheil des Staates unbeachtet zu lassen? Leute von männlichen Kräften und Jahren, und Pursche, welche fähig sind, Spaten und Pikel zu regieren, sollen im Freyen arbeiten, graben, Steinbrechen und schneiden, oder andere ähnliche Dinge vor sich bringen.

Ein fast gänzlich brach liegendes Feld im Gebiet der Landeskultur ist die Trockenlegung der Filzen und Mohre. Sie ist, als die friedliche Eroberung neuer Länder, von großer Wichtigkeit für die Bevölkerung und innere Stärke der Staaten. — Allein sie fühlt Abgang an arbeitenden Händen, welche auf dem gewöhnlichen Wege nur ein ungeheurer Aufwand verschaffen kann.

So

So begegnen sich also zwey große Bedürfnisse, — hier an Arbeitern, dort an geeignetem Arbeitsstoff. Die Befriedigung des einten wird es auch für das andere, sobald der Entschluß reifet, Kultur und Aufhebung des Müßigganges in Verbindung zu setzen, sohin durch eine Maßregel zwo Absichten zu erreichen.

Warum soll Deutschland seine Vagabunden und muthwilligen Bettler von allen Klassen, die schädlichen Hausierer und alle die Landfahrer, welche den Bauer drücken und das Gesetz mit Füßen treten, nicht zur Trockenlegung der Filzen und Mohre anstellen? —

Kein Ansiedler giebt sich mit diesem kostspielligen Geschäft ab; der Aufwand ist immer größer als die Summe, womit ein schon kultivirtes Land zu erkaufen ist. Selbst solche Gründe, welche bereits Weide geben, wollen die neuen Ansiedler ohne kräftige Unterstützung nicht bearbeiten. Großmüthige Regierungen, wie die königlich baierische, reichten ihnen das erste Jahr hindurch tägliche Löhnung, und bauten ihnen Häuser, nur um sie zum wirklichen Anbau des schon kulturfähigen Bodens zu bewegen. Wie viel weniger ist an die Trockenlegung eines Mohres eines Filzes durch Privathände zu denken? So ist diese Unternehmung auch nicht von ganzen Gesellschaften zu erwarten,

die gleich dem Einzelnen bedacht seyn müssen, von den verwendeten Kapitalien wenigstens die Zinsen sogleich und in vollem Maß zu gewinnen. Es ist lediglich Staaten vorbehalten, dem Boden ihrer Länder die erste Kulturs-Empfänglichkeit zu geben. Sie allein haben die erfoderliche Kraft hiezu; sie allein entschädigen sich für den Aufwand, durch die für eine ganze Zukunft hieraus fließenden Segnungen einer erhöhten Bevölkerung, der Vermehrung der Produkte und des Zuflußes neuer Abgaben in ihre Kassen.

Müßige unstäte Leute und muthwillige Bettler sind dem Staate zur Arbeit nach seiner Disposition pflichtig, nachdem sie jene nicht selbst durch eigene Willkühr ergriffen haben. Er stelle sie also an die Filzen und Mohre. Hier graben sie die planmäßigen Haupt- und Nebenkanäle, ziehen die Seitengräben, räumen das Mohr ab, und legen es auf solche Weise nach und nach trocken. Ihr Unterkommen finden sie in einem, am Ufer des Filzes von unbehauenem Holze aufgezimmerten Hause, welches unter einem Aufseher steht, von einigen Knechten bewacht wird, und mit Pallisaden umschlossen ist. Die Löhnung erhält ihre Bestimmung nicht von der Zeit, sondern von der Quantität der Arbeit. Von dem, über

den

den Verköstigungsbetrag sich ergebenden, Ueberschuß des Arbeitsverdienstes wird ein mäßiger Theil bar, der andere bey der Entlassung verabreicht. So wird in dem gezwungenen Arbeiter der Trieb zu Anwendung seiner Kräfte rege werden, und der Staat erhält für seine Auslage Zug für Zug neues Land. Den Reitz zur Flucht wird jeder Tag schwächen, noch mehr die Aussicht, durch Arbeitsamkeit sich zum Eigenthümer eines verhälnißmäßigen Stückes vom trockengelegten Lande erheben zu können. Denn sollte wohl die Regierung Anstand nehmen, zu erklären, es sey den Arbeitern, welche sich durch beharrlichen Fleiß und Redlichkeit auszeichnen, frey gegeben, nach der von ihnen bewirkten Trockenlegung, auf dem eroberten Erdreich sich ohne Ankaufgeld und mit einiger Unterstützung anzubauen? — Sollte dessen ungeachtet von Einzelnen die Flucht durchgesetzt werden: so bequemen sich diese nunmehr zur Arbeit nach der allgemeinen Ordnung, oder sie schweifen und betteln neuerdings umher. In jenem Fall hat der Staat gewonnen, er hat sie gebessert, und die Müßiggänger vermindert; im zweyten ist er berechtiget, sie nach der wiederholten Arretirung im Strafarbeitshause fest zu setzen.

Wie die Trockenlegung vorrückt, und die Arbeitsplätze sich von ihrem Anfangspunkte zu

sehr

sehr entfernen, wird das Korrektionshaus, dessen Bau für Beweglichkeit eingerichtet ist, abgetragen, und an den Ort versetzt, wo neue Arbeit beginnt; und ist die Trockenlegung eines ganzen Mohres vollendet: so erfolgt sein Transport an die Ufer eines andern. Auf diese Art entstehen wandelnde Korrektionshäuser, welche ihre Stätte verändern, wie der Gegenstand der Arbeit seine Vollendung erreicht hat. Der Staat erhält Hände zur Kultur seines Bodens, hebt den Bettel und den Müßiggang auf, beugt Verbrechen vor, stellt den Landmann sicher, und setzet dem Muthwillen und dem Aufpochen der Dienstbothen Schranken. Vielfache Gewinnste mit einem Wurfe!

Daß eine Maßregel dieser Art die Grundlage für solide Kolonien werde, ist nicht zu widersprechen. Trockengelegte Mohre haben ihrer Natur nach mehr Kulturempfänglichkeit, als so manche öde Gründe im festen Boden. Thon, Torf, und Mohrerde über einander geschichtet, bieten reiche Nahrungsstoffe für die Vegetation; und die Erfahrung hat bewiesen, daß Kohl-Pflanzungen in die Asche der abgebrannten Oberfläche vortrefflich gedeihen. Die erste nothdürftige Nahrung für den Kolonisten ist also bald und mit erschwinglichen Kosten zu erzielen; wirket dann eine angemessene Unterstützung zum

Bau

Bau des Hauses, und Beyschaffung eines oder des andern Stückes Vieh mittelst eines in Fristen heimzuzahlenden Darlehens mit: so leistet die Anhänglichkeit des Ansiedlers an den, durch eigenen Fleiß eroberten, Boden ohne Zweifel alles übrige.

Wie viel menschlicher und anziehender wäre diese einheimische Botany Bay gegen jene der Engländer, welche ihre Sträflinge durch die gefährliche Deportation über den großen Ocean, und über entfernte Meere zur Verzweiflung bringen, und in dieser grausamen Verbannung aus ihrer Welt den Meisten tiefere Schrecknisse bereiten, als selbst der Tod nicht mit sich führt! — Möchte durch Ausführung der entworfenen Idee dem in der königlichen Residenz-Stadt München bestehenden Polizey-Korrektionshause, dieser vortrefflichen Lokalanstalt, das geeignete Seitenstück für das Land gegeben werden!

Wie sollten unsere Gottesäcker beschaffen seyn?

Umschlossen mit todten Wänden, mit Grabhügeln überfüllt, liegen unsere Leichenäcker traurig und öde. In dicht geschlossenen Reihen drängen sich, bey sparsam zugemessenem Raume, die nach kurzer Zwischenzeit zur Wiedereröffnung bestimmten Gräber, und hinfällig werden, von den nächsten Gruben ihrer Fundamente beraubt, schon in den ersten Jahren die solidesten Monumente. Ueber dem Ganzen brütet schwermüthig die Verwesung, und, indem allenthalben nur Tod und Zerstörung kein Bild des Wiederauflebens zu schauen ist, — arbeitet sich die betroffene Seele zum Gedanken der Unsterblichkeit nur mühsam empor.

Ungleich besser verstunden sich die meisten Völker des Alterthums und der Mittelzeit, — ungleich besser verstehen sich noch jetzt verschiedene Nationen des Orients darauf, die Ueberreste der Entschlafenen zu ehren, und dem Bilde des Knochenmannes seine Schrecknisse zu benehmen. Im eigenen Garten, Vorwerk oder Acker bereitete sich der Hebräer sein Grab. Ewig, wie der Fels, in den es gehauen war, blieb

blieb es ihm und seinen Nachkommen; denn angelegentlich war jedem der Wunsch, bey seinen Vätern zu ruhen. Wem sind nicht die kostbaren Mumien des alten Aegyptens bekannt? und die Sorgfalt der alten Perser, ihre Todten mittelst eines Ueberzuges von Wachs auf lange Zeiten zu bewahren? Um die Tempel ihrer Götter lagerten die Griechen ihre Gräber, um die Unverletzbarkeit jener heiligen Gebäude zum Schild für die Denkmäler und körperl'chen Ueberreste ihrer Vorfahren zu machen, und sie lange, lange zu erhalten. An den öffentlichen Straßen, oder in Feldern und Gärten, — in Mitte des Lebens und heiterer Geschäftigkeit ließ sich der Römer begraben, oder seine Asche beysetzen. Nach Jahrhunderten noch entdeckte man diese oder ihre Gebeine, wohl auch ganze Körper kostbar verwahrt und erhalten. Um nicht nach dem Tode früher oder später sich dem Muthwillen, oder einer profanen Gleichgiltigkeit preis zu geben, und um sein Andenken auf die spätesten Zeiten zu sichern, sorgten selbst die ungebildeten Deutschen für ihre Grabstätten auf eine wirksame Weise. Die Körper wurden meistens verbrannt, und große Bäume, die man hoch verehrte, oder aufgeworfene Hügel deckten und schützten die vergrabenen Aschentöpfe oder Gebeine.

In Persien und China geht man noch sinnreicher zu Werk. In jenem Reiche sind über die Gräber, wenigstens der vorzüglich verehrten Personen, — Dichter und Weisen, — prächtige Hallen mit anstossenden Zimmern gebaut, von schönen Gärten umgeben; — oder es steht das Grab unfern der Halle in dem Schatten hoher Cypressen. Fontäne spielen hier, und erfrischen die Luft, und Baumreihen bilden Schattengänge, welche zum Lustwandeln einladen. Auf dem Grabe liegt eine Prachtausgabe der Werke des Schriftstellers, und in das Monument selbst sind auserlesene Stellen aus demselben, oder die Verdienste der Person zierlich eingehauen, welche hier (wie die Inschrift gewöhnlich lautet) von ihren Arbeiten ausruht. Die Einwohner naher Städte wallen hieher in den Frühlings- und Sommermonaten zum verehrten Grabe, welches mit Blumen bestreut, und mit Kränzen von Rosen geschmückt wird. Auch werden wohl sinnreiche Verse ehrenvollen Inhalts an die Wände geschrieben. Sie durchwandeln nun die lieblichen Schattengänge, und lesen in den Werken des Dichters, oder unterhalten sich mit Spielen verschiedener Art, und machen (wie sich die Reisebeschreibung ausdrückt) zur Ehre des Ruhenden reichliche Libationen von köstlichem Weine. Nahe

bey

bey solchen Denkmalen sieht man die Gräber verschiedener Personen, welche hier auf ihr eigenes Verlangen beerdiget worden sind; denn anziehend in hohem Grade ist hier, mitten im Leben einer freundlichen Natur, alles, — die hohe Achtung, welche dem Hauptgegenstand erwiesen wird, und die nächste und entferntere Umgebung, — Gegenden, welche anmuthig gestaltet sind, und den inliegenden Gärten mit ihren Hallen eine glückliche Situation gewähren.

In China sind ganze Reviere den Ruhestätten der Todten eingeräumt. Ueber waldige Hügel und Thäler verbreitet sich eine Art Todten-Hain, worinn man unter Gruppen von Grabmälern und überhangendem Buschwerk lustwandelt; denn das Melancholische hat allenthalben ein für Aufheiterung glücklich berechneter Luxus verbannt. Hier sind, auf Anhöhen gestellt, prächtige Monumente mit Obelisken verziert, die von den Terrassen emporragen; dort, am Fuß der Hügel, lagern sich in ungezwungenen Reihen bescheidene Denkzeichen zierlich bemahlt. Gerne sieht man über und um dieselben das düstere Laub der Cypresse, dieser beliebten Gefährtinn der Trauer, — oder in angenehmer Abwechslung die langen, tiefherabhängenden Zweige des Lebensbaumes. Selbst die gemeinsten Gräber, bloße Erdhügel sind von

Bäumen beschattet. Wie belebt also ist diese Scene, welcher Anstand, und welche Reinlichkeit herrscht in ihr! — Freyer Spielraum ist allenthalben der Vegetation geöffnet; denn hier, wo die Gebeine der Entschlafenen heilig sind, — wo also Raum genug ist, — hat die Kargheit keine Gräber vor der Zeit zu öffnen, und nicht unter Todtenknochen zu wühlen, um jene, wie bey uns, in einem Menschenalter beynahe dreymal zu benutzen. — Das ganze Revier ist in der That, was der ihm gegebene Namen sagt: Thal der Ruhestätten.

Auf solche Weise können ernstere Scenen dieser Art den Eindruck nicht schwächen, welchen die Reitze der anstossenden Lustgefilde auf den Chineser machen. Vielmehr besucht dieser in angenehmer Abwechslung beyde; — sein Genuß wird durch die Mannigfaltigkeit so anziehender Objekte erhöhet, und der Todtenhain trägt durch seinen bittoresken Anblick in der Ferne selbst zur Verschönerung der Gegend bey. Indem die Wahl offen ist, außer solchen Begräbnißplätzen sich in seinem Felde oder Garten, an der Landstraße und längst den Canälen beerdigen zu lassen: sind die Gräber allenthalben zwar von den Städten hinlänglich entfernt, doch im Schooß des Lebens und der Thätigkeit gelagert, und genähret wird die tröstende Idee: „Der

„Be-

„Begrabene ist nicht ganz vernichtet, er schläft „nur, und wird, — gleich dem mit jedem „Frühling neubelebten Baume, der ihn über„schattet, zur höhern Bestimmung wieder auf„leben!" —

Was hindert uns, diese veredelnde Sitte auf eine, uns eigene Weise nachzuahmen, — geräumige Reviere außer unsern Städten im Schooß der belebten Natur auszuwählen, und mit Arkaden zu umgeben, worinn die edlern Monumente Platz nehmen? — Pyramidenförmig aufstrebende Pappeln schauen dann über selbe herüber, und andere Baumreihen erheben die Wege des Leichenhofes zu Promenaden, indessen dort an ein bescheidenes Grabmal sich die Feldrose schmiegt, hier die Trauerweide überhangt, — anderswo vom Epheu der Gedächtnißstein umschlungen wird. So belebt wird der Platz der Begräbnisse die gefällige Form eines heiligen Haines annehmen, in welchen reinliche, zu Schattengängen umgebildete Wege führen. Gerne wallet, sanft angezogen von diesen Reitzen, das Volk dahin, wo nun in gereinigter, leichter Luft alles eine so ganz andere Gestalt angenommen hat, — wo selbst das dunkle Bild des Todes von lichtvollen Zügen des Wiederauflebens glücklich erhellet wird.

Was

Was kann der Ausführung bey volkreichen Städten im Wege stehen? — Nicht Kräfte mangeln uns, sobald der Wille thätig wird. — Man stelle die erste Arkade zur Norme auf; — und die edle Sehnsucht, sich Familien-Grabstätten zu verschaffen, und sie zu sichern, setzt die schöne Anlage fort, vollendet von selbst in kurzer Zeit, was die gewöhnliche Erwartung übertrifft, und eröffnet der jetzt beynahe unbeschäftigten Bildhauerkunst, dieser erhabenen Himmelstochter, einen weiten Spielraum, ihre hohen Talente zu entwickeln, und auf den Geist des Menschen erhebend zu wirken.

Was hindert uns endlich, zu gestatten, daß in Gärten und Lustplätzen von besonderm Interesse gewählte Stellen für einzelne Gräber geweihet, und den verehrten Ueberresten vorzüglicher Personen zur Ruhestätte überlassen werden? — Die niederschlagende Furcht vor unserer Vernichtung wird desto gewißer, wird desto schneller sich injene edle Gleichmuth auflösen, welche dem Tode gerade in's Angesicht schaut, und uns zu großen, unsterblich wirkenden Handlungen entflammt.

Erwärme dich, kalter Zeitgeist, an dem Feuer der Empfindungen jener edeln Nationen! — Wehre dem Frevel, welcher die Gebeine der Vorfahren umherschleudert, als wären

ren sie verächtliche Thierknochen, — und lehre die Menschen zurückkehren zur frommen, zur erhabenen Sitte ihrer Väter, welche an den Ueberresten der Entschlafenen sich selbst, — den Menschen, und die Menschheit ehrten! —

Anmerkung. Zur Zeit, da vorstehender Aufsatz unter der Presse lag, erhielt ich von dem königlich baierischen Herrn Landrichter zu Rosenheim von Klöckel die Nachricht, daß er sich bereits bemühe, diese ihm von mir mitgetheilte Idee dortselbst in Ausführung zu bringen.

Eine komische Kurart.

Aus den zahlreichen Beyspielen, welche die mörderische Empirik und Quacksalberey im Gebiet der ausübenden Heilkunde bis auf die neueste Zeit aufgestellt, und womit sie der medizinischen Polizey meistens ungestraft Hohn gesprochen hat, soll nur eines ausgehoben, und hier zur Schau gestellet werden.

Ein Mann, welcher in seiner Jugend einen Fuß ausgefallen hatte, und daher immer hinken mußte, litt zugleich an dem begleitenden Umstande, daß der Fuß öfter aufbrach, ungeachtet er inzwischen immer wieder zugeheilt war. Nach einigen fruchtlosen Versuchen der Heilung war er auf dem Punkte, sich dem nächsten besten Bauerndoktor aus der Gegend zu überlassen. Der Zufall brachte ihn unter die Hände eines Quacksalbers, dessen Dreistigkeit so weit gieng, daß er in Gegenwart ansehnlicher Personen hoch betheuerte, er könne und wolle den geplagten Mann binnen 6 Wochen zur allgemeinen Zufriedenheit so herstellen, daß er nach Verfluß dieser Zeit seine Wege wie in der ersten Jugend werde verfolgen können.

Nachdem ihm eine Belohnung von 30 fl. zugesichert war, nahm die Kur auf folgende

Art

Art ihren Anfang. Der Patient sollte sich durch 8 Tage, jedesmal über den andern Tag, auf einen wohlgeheitzten Ofen setzen, und den behafteten Fuß in den Höllhafen, worinn bey 5 ℔ ausgelassene Schweinfette war, 24is Stunden lang ruhen lassen.

Wie schwer und nachtheilig eine solche Operation auch einem gesunden Körper seyn muß, bedarf wohl keines Erinnerns. —

Jedoch diese Art von Operation unterblieb schon am vierten Tag, da der Patient vor Mattigkeit, die ihm der häufig entlockte Schweiß zuzog, das Ofengerüste nicht mehr besteigen konnte.

Zwar wollte es dem Arzte nicht behagen; seiner Sage nach hatte aber dieses nicht viel zu bedeuten, denn er versicherte, daß die großen Schmerzen, welche jener fühlte, das Uebel auflösen, und die Mattigkeit ein Beweis der schleunigen Wirkung seines Mittels wäre. Um das Abgängige zu ersetzen, fieng er an, den Nabel des Leidenden mit der nachbeschriebenen Salbe zu schmieren. Da aber dieser nicht mindesten Schmerzen an diesem Orte, sondern zunehmend heftigern am Fuß fühlte: befragte er seinen Arzt, warum er ihn denn hier schmiere? allein Letzterer äußerte sich, daß sein Uebel blos von unreinen Säften des Körpers herrühre,

die

die mittelst solches Reibens mit der Salbe durch den Harn müßten abgeführt werden. Wechselweise wurde er auch mit einem Löffel voll der erwähnten Salbe zum Einnehmen bedient, damit auch der Magen von der vorhandenen Materie gereiniget werden möchte; am Fuß geschah nichts weiters, als daß die Wunde manchmal mit einem Pulver bestreut ward.

Die sechs Wochen waren nun langsam dahin geflossen, aber das Uebel am Fuß war, statt geheilet, noch schlimmer geworden; der Patient hatte sich nur den Vortheil erkauft, jetzt heller zu sehen. — Der Quacksalber wurde abgedankt, und eine Reise ins Bad nach Gastein beschlossen.

Beschreibung der Salbe.

1. Kapaunschmalz.
2. Hünerfett.
3. Schweinfett.
4. Bärntatzenfett.
5. Hasenschmalz.
6. Hundeschmalz.
7. Dachsschmalz.
8. Grünes Baumöl.
9. Zinnober-Roth.
10. Heiliges Quirinöl.
11. Weihbrunn aus der Pfarrkirche.

Nutzen:

Nutzen:

1. Für alle innere und äußerliche Krankheiten.
2. Für detto Brüche.
3. Für alle Arten aufsteigender Dämpfe.
4. Für den Teufel selbst; denn darum ist das Weihwasser zugesetzt.

Wer kann bey solchen Erscheinungen die große Wohlthat mißkennen, welche der Menschheit zugeht, wenn weise Regierungen, wie die königlich baierische bereits mit Riesenschritten vorangeht, die Medizinal-Polizey mit kräftigen Maßregeln unterstützen, um das Feld ganz einzunehmen, über welches sie allein und ohne Beeinträchtigung jener Dämonen, Unwissenheit und Aberglauben, zu herrschen bestimmt ist. Bald werden diese in den Abgrund der Nacht, die sie erzeugt hat, zurückgeschleudert, und die Gesundheit, das Leben der edelsten aller Erdengeschöpfe nicht mehr ihr Opfer seyn, sondern geprüfte Wissenschaft und Erfahrung werden über sie wachen, daß nicht mehr Niederlagen sich ergeben können, so nachtheilig der Bevölkerung und der Aufnahme der Staaten.

Also könnte mit geringen Kosten ein Telegraph von einfacher Art aufgestellt werden.

Der Telegraph, diese besonders in Kriegszeiten für die schnellste Versendung militairischer Befehle und Rapporte, außerdem für den Dienst der Polizey so wichtige Maschine hat in deutschen Ländern bisher noch nicht Eingang gefunden. Die Kosten der Anrichtung und der Bauten, welche er voraussetzt, traten der Unternehmung, ihn allenthalben zu benutzen, in den Weg.

Das aufgelößte baierische Kloster Dießen im Landgericht Landsberg erwarb sich das nicht unbedeutende Verdienst, diesem Vorwurf zu begegnen, indem es eine Maschine dieser Art verbesserte, welche an die Wand eines schon bestehenden Gebäudes gehangen wird, ohne einer besondern Bau-Anrichtung zu bedürfen. Der Verfasser gegenwärtiger Schriften war gelegenheitlich Augenzeuge der Wirkungen dieser Maschine, und verschaffte sich ein genaues Modell, welches er mittelst anliegender Zeichnung öffentlich darstellen will.

Erklärung der Figuren.

Fig. I. Der Telegraph, wie er von außen, oder von der Ferne anzusehen ist.

a. b. c. Der eigentliche Telegraph.

a. Des Telegraphen mitterer Theil.

b. Des Telegraphen rechter Arm.

c. Des Telegraphen linker Arm.

dd. Bewegliche Zahnräder, welche durch die Kurbeln gg. von beyden Händen desjenigen, der den Telegraphen führt, bewegt werden. Diese Räder passen mit ihren Zähnen unmittelbar in zwey andere von der nämlichen Größe wie die ersten. Durch die Axen der letztern wird die Bewegung zwey andern unten auf ähnliche Art angebrachten Rädern, und auch den Telegraphen-Aermen mitgetheilt, welches zwar in dieser Figur nicht sichtbar, in der Figur III. aber ganz leicht ersehen werden kann.

ee. Unbewegliche Scheiben, derer Zweck bey der Fig. II. schicklich erklärt wird.

ff. Hölzer, woran die Maschine, welche zur Bewegung dient, befestiget ist.

gg. Die Kurbel-Hefte.

hh. Bey h ist die Axe des obern und die Axe des untern Rades ineinander gesteckt, wie Fig. V. etwas größer und darum deutli-

cher

cher zeigt. Dieses ineinanderstecken geschieht darum, weil es ohne dieses sehr schwer seyn würde, die richtige Länge der Axe mit der gehörigen Genauigkeit zu erhalten, da diese Axe nur ein wenig zu lang oder ein wenig zu kurz, selbst durch Hitze oder Kälte der Jahreszeit verlängert oder verkürzt, die Bewegung äußerst erschweren oder gar hindern müßte. Nun kann sie sich aber durch diese Anrichtung selbst wie es erfoderlich verlängern oder verkürzen.

oo. Stückchen Bley wodurch der Arm des Telegraphens, der sich an den Punkt p. bewegt, seine kurze Seite mit der langen im Gleichgewicht hält.

Fig. II. Der Telegraph im Rücken, d. i. von der Seite, die er gegen den wendet, welcher ihn bewegt.

Die Buchstaben, welche die nämlichen, wie in Fig. I. sind, haben eben dieselbe Erklärung, und das gilt auch von allen folgenden Figuren.

ee. Scheiben, welche da sind, um hierauf Buchstaben und Ziffer zu verzeichnen, welche durch die Figuren des Telegraphen vorgestellt werden sollen.

Man sieht hier einen Zeiger und eine Kurbel; stellt man sich nun vor, daß dieser Zeiger durch die Kurbel in der Mitte an einer Axe,

wie

wie der Zeiger einer Uhr beweglich sey: so sieht man, daß er leicht von einem auf den andern der auf der Scheibe verzeichneten weissen Streifen bewegt werden, und nach der Richtung dieser Streifen 8 verschiedene Stellen einnehmen kann. Es ist aber durch die Einrichtung der Maschine dieser Zeiger mit dem telegraphischen Arm so verbunden, daß jede Bewegung des Zeigers eine Bewegung des telegraphischen Arms nach sich zieht, und 8 verschiedene Richtungen des Zeigers nach den verzeichneten Streifen bringen 8 verschiedene Richtungen des telegraphischen Arms hervor.

Je nachdem man nun eine aus diesen 8 Richtungen des telegraphischen Armes zur Bezeichnung eines Buchstabens will gelten lassen, nach dem wird der Buchstab in einen oder den andern dieser 8 Streifen vorgezeichnet; und derjenige, welcher den Telegraphen bewegt, hat dann weiter nichts zu sorgen, als mit seinen beyden Händen die beyden Zeiger so zu bewegen, daß jeder davon auf dem nämlichen Buchstaben steht, den er bezeichnen soll; er darf z. B. gewiß seyn, wenn er beyde Zeiger dahin richtet, wo auf jeder Scheibe der Buchstabe a. verzeichnet ist, daß die telegraphischen Arme diejenige Richtung haben werden, welche man zu Bezeichnung des Buchstabens a. angenommen hat.

i. Das

i. Das Holz, woran sowohl der mittere Theil des Telegraphen a. als auch die beyden Seitenhölzer ff. befestiget sind.

kk. Zween Baken, in Fig. IV. noch sichtbarer, wodurch der Telegraph von der Wand, an der er hängt, etwas abgehalten wird, damit bey l. Fig. III. die Bewegung nicht gehindert werde.

Fig. III. Die Maschine zu Bewegung des telegraphischen Armes von der Seite.

l. Der Theil der Axe, welcher durch das Holz f. und das Holz i. durchgeht.

n. Ein kleines Schräubchen, wodurch das Rädchen an der Axe befestiget wird.

Fig. IV. Gleichsam der Grundriß des mittern Stückes des Telegraphen, um zu sehen, in welchem Abstand, und wie dieses Stück des Telegraphen an dem Holz i. befestiget ist.

Fig. V. Das oben bey Fig. I. Lit. h. erklärte Gesteck, — Deutlichkeit halber hier größer vorgestellt. *)

Die Anwendung für Baiern kann nicht schwer halten. Reich an Kirchdörfern wird dieses Land seine telegraphischen Linien ohne viele Beschwerde finden. Zum Beyspiel soll nur die fol-

*) Das telegraphische Alphabet entwirft die Beylage.

folgende von der königlichen Residenzstadt bis an die Donau dienen.

Der Frauenthurm bis Weng eine Stunde ober Kranzberg über Schleißheim hin, in der Entfernung von 5 Stunden. Von Weng bis Schweitenkirchen bey Mosburg. 4 Stunden. Von Schweitenkirchen bis Kastelberg (auf der appianischen Karte St. Gastel benannt) zwischen der Paar und dem Innfluß ober dem Feilnforst $3\frac{1}{2}$ Stunden.

Von St. Gastel, oder dem Kastelberg bis Vohburg, 4 Stunden.

Ueberall sind vortheilhafte, sich auszeichnende Thürme von Menschenwohnungen umgeben. Der Kirchenthurm zu Weng ist ein ziemlich hoher Spitzthurm; man wird ihn von der Frauenkirche zu München über Schleißheim etwas zur Linken sehen. Erblickt man auch die Kirche, so wird man daran ein etwas tiefer liegend kleines Tannenwäldchen bemerken. Der Thurm von Schweitenkirchen hat zwo Kuppeln; zwischen der untern größern und der obern ist eine Laterne, welche von allen Seiten zur Aussicht eröffnet werden kann. Der Thurm von Kastelberg ist ebenfals ein Spitzthurm, jener in Vohburg selbst aber ein Kuppelthurm. Ueberhaupts zeichnet sich immer jener von Schweitenkirchen wegen seiner Höhe sowohl, als er-

habenen Lage und der Aussicht aus, welche er gewährt.

Man sieht von der Laterne desselben Voheburg sammt unzähligen dieß- und jenseits der Donau gelegenen Orten, die Ufer dieses Stromes in einer langen mit abwechselnden Höhen und Wäldern bekleideten Fortsetzung; man sieht schon, ohne den Thurm besteigen zu dürfen, alle größern Thürme von München, und wenn (wie man sich ausdrückt) das Gebirg offen ist, die ganze Gebirgkette von Kärnthen, Salzburg bis an die Schweitz hin.

Vermittelst dieses einfachen Telegraphen unterhielten die beyden Klöster Dießen und Andechs tägliche Correspondenz. — Warum sollte eine ganze Nation es nicht unternehmen, gegen einen geringen Aufwand die Vortheile der schnellsten Mittheilung von der Hauptstadt bis an die Gränzen, und von diesen zu jener einzutauschen, indem es, wo Kirchthürme sind, selten an Menschen fehlt, welche für mäßige Belohnung die Direktion übernehmen? —

Wohlfeile Feuer-Eimer.

Nach den Foderungen der Polizey soll jede Gemeinde die erfoderlichen Löschungswerkzeuge beyschaffen, worunter nach den Spritzen die sogenannten Feuer-Eimer den ersten Rang einnehmen, und große Kosten verursachen, da sie aus Leder verfertiget werden, in beträchtlicher Anzahl vorräthig seyn müssen, und der Preis eines Stückes bereits auf drey Gulden, auch höher gestiegen ist.

Die Größe des Aufwandes schreckte bisher fast jedermann ab, sich zur Löschung eines gähling entstehenden Brandes auszurüsten; und so bleibt die Herstellung geeigneter Feuer-Ordnungen immer zurücke, und die Feuer-Polizey fast gänzlich vernachläßiget.

In Böhmen werden Feuer-Eimer gebraucht, welche aus Stroh geflochten sind. Ihre Struktur gleicht jener der allbekannten Bienenkörbe; das Stroh wird vom Rocken, die Bänder vom Haselnußstrauch genommen. In der Form kommen sie mit den gewöhnlichen Feuer-Eimern überein. Der Mann, welcher sie verfertiget, muß sich zur Regel machen, daß die Strohzöpfe nicht zu dick genommen, aber fest geschnü-

ret werden. Der Verband selbst erfodert ebenfalls möglichste Festigkeit, damit das Material, womit die innere Fläche zu überziehen ist, gesparet werden könne. Diese Materialien sind, Pech, Wagenschmier und Unschlitt, und zwar in folgendem Verhältniß:

120 Pfunde Pech,
50 — Wagenschmier,
6 — Unschlitt

geben eine Masse, womit 100 Stücke Eimer ausgepicht werden. Die Masse wird warm gemacht, und langsam in die Eimer gelassen, damit alle kleinen Oeffnungen ausgefüllt, und so die Eimer wasserhaltig werden. Das Wagenschmier und Unschlitt wirken der Sprödigkeit des Pechs entgegen, damit selbes durch das Werfen der Eimer von der innern Wand weder abgelöset werde, noch springe. Die Musterstücke, welche der Verfasser besitzt, und nebst gegenwärtigen Aufschlüßen der gütigen Mittheilung des Herrn Adelbert von Herder, Inhabers der Hofmark Stachesried, Landgerichts Kötzting (eines Sohns des großen Herders) verdankt, sind auf die angegebene Weise verfertiget. Sie halten Wasser, nehmen keinen Schaden, wenn sie geworfen werden, oder von der Höhe fallen, sind ringhaltig und wohlfeil, indem jedes einzelne Stück nur 3 Pfunde 12 Loth wiegt,

und

und im Durchschnitt nur auf $33\frac{1}{10}$ kr. zu stehn kömmt; denn die Rechnung fällt so aus:

a) Für Arbeit und Stroh auf 100 Stücke nach 15 kr. : :	25 fl.
b) 120 ℔ feines Pech nach 10 kr.	20 —
c) 50 ℔ Wagenschmier à 8 kr.	6 — 40 kr.
d) 6 ℔ Unschlitt à 30 kr.	3 —
e) Die Arbeit des Auspichens der 100 Stücke : :	— 30 kr.
denn ein Mann picht des Tags 100 Stücke aus.	
	55 fl. 10 kr.

Außer dem Vortheil, welchen diese Eimer den Feuerlösch-Anstalten in jeder Hinsicht gewähren, müssen sie sich auch dadurch besonders empfehlen, daß sie für Arbeitshäuser einen neuen und einträglichen Arbeitsgegenstand ausmachen, welcher allenthalben Absatz finden muß, ohne irgend eine Gewerbtreibende Klasse zu beeinträchtigen. Ein gesunder, fleißiger Arbeiter verdient sich durch das in Arbeits-Instituten eingeführte Flachs- und Hanfgespinnst täglich nur 6 bis 10 mit dem Baum- und Schaafwollgespinnst 9 bis 12 Kreutzer, das Kartätschen trägt 18 höchstens 21 Kreutzer ein; flicht aber der Mann täglich nur 2 Eimer aus Stroh: so bringt er sein Taglohn auf 30 Kreutzer. Wie

sehr

sehr ist zu wünschen, daß dieses nöthige Produkt der Aufmerksamkeit, und einer allgemeinen Anwendung gewürdiget werde.

Papier-Geld, eine wahre Wohlthat, unter gewißen Umständen. (*)

Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit: Wenn die Lasten, die von den Bewohnern eines Landes getragen werden müssen, unter alle, und zwar nach ihren Kräften verhältnißmäßig, vertheilet werden, sind sie für das Ganze ohne Vergleich minder nachtheilig, als wenn ein Theil

(*) Ein mitgetheilter Aufsatz von Peter Paul Rauschmayr Pfarrer zu Feldmoching, dermal zu Peterskirchen. Er war schon im Jahre 1805, als man das Uebel des Krieges über Deutschland neuerdings hereinbrechen sah, zum Druck bestimmt. Obschon aber damalige Umstände dieses verhinderten, und wir jetzt solcher Maßregeln für lange Zeit nicht mehr zu bedürfen hoffen wollen: verdient die Sache doch immer zur allgemeinen Prüfung vorgelegt zu werden. — Der Herausgeber wird seine Erinnerungen in der Folge nachtragen.

Theil der Bewohner dadurch sehr geschwächt, oder gänzlich zu Boden gedrückt wird, während der andere davon wenig, oder gar nichts fühlt.

Durch die Beobachtungen, welche ich in den verflossenen Kriegs-Jahren zu machen Gelegenheit hatte, bin ich allerdings überzeugt, daß das Drückende, welches dem Lande der Durchzug und der Unterhalt eigner und fremder, freund- und feindlicher Truppen unausweichlich verursachten, von bey weitem minder nachtheiligen Folgen gewesen wäre, wenn alles auf der Stelle ohne Verschub ganz und gar unter alle nach ihren Kräften verhältnißmäßig hätte vertheit werden können. — Wie viel litten die den Heeresstraßen näher gelegenen vor denjenigen, derer Wohnungen durch einen glücklichen Zufall für sie davon weiter entfernet waren? Es fodert nicht nur allein die Gerechtigkeit von der Regierung eines Landes, daß diese Ungleichheit so viel möglich unverzüglich gehoben, und die Last unter alle nach ihren Kräften verhältnißmäßig vertheilt werde; sondern es ist dieses auch für die Erhaltung und das allgemeine Wohl von hoher Wichtigkeit. — Das Land verliert, wenn ein Theil seiner Bewohner verarmt.

Wie die Regierung in Friedenszeiten Keinen durch die Gewalt des Andern zerdrücken

läßt,

läßt, und nicht zerdrücken lassen darf, so darf sie das auch in Kriegszeiten nicht.

Diese Wahrheiten erkennt und ehrt man allgemein; aber die Entschuldigung, die ich während der verflossenen Kriegsjahre gegen eine solche Ausgleichung immer hörte, war einzig, daß eine solche ganz allgemeine verhältnißmäßige Vertheilung unmöglich sey. Eine Ungleichheit, glaubte man, bringe leider! unausweichlich die Umstände mit sich. Man wollte wohl etwas ausgleichen, deßwegen gab man hin und wieder Bons, Empfangscheine und Quittungen aus. Es wurde auch wirklich eine Zeit darnach etwas ausgeglichen, was aber im Vergleiche mit dem, das nicht ausgeglichen wurde — nicht mehr ausgeglichen werden konnte — so wenig ist, daß es kaum in Betracht gezogen zu werden verdient. Eine unverzügliche verhältnißmäßige Vertheilung aller besondern Lasten zu der Zeit, da sie veranlasset wurden, so wohlthätig dieses auch gewesen wäre, hielt jedermann geradehin für unmöglich.

Und fragt sich nun: wie sie auch möglich gemacht werden sollte, so antworte ich hierauf:

Zur unverzüglichen verhältnißmäßigen Vertheilung besonderer eintretender Lasten, dergleichen die Züge und Verpflegung der Armeen verursachen, ist ein gewiß höchst wohlthätiges

Mit-

Mittel, daß die Regierung, wenn sie nicht zum Vorrathe damit schon versehen ist, eine gehörige Menge Papiergeld — meinetwegen auch Leder- oder Glasgeld (was nämlich die Abnutzung und Verfälschung zu vermeiden, und anderer Umstände halber am dienlichsten scheinen mag) unverzüglich zu erschaffen trachte.

Mit diesem Papiergelde muß die Verpflegung eines jeden Mannes, jede Vorspann, jeder Bothengang, jede Lieferung, ja auch vielleicht nach Umständen unvermeidlich erlittene und genugsam bestättigte Beraubungen, kurz alles, was nicht mit klingender Münze bezahlt werden kann, und doch geleistet werden muß, von der Regierung vergütet werden. Daß diese neuerschaffene Münze inner den Gränzen des Landes durchaus angenommen werden müsse, versteht sich von selbst.

Und wie nun die Sache jetzt ohne weitere Erklärung schon daliegt, rufe ich jeden verständigen Mann auf, der während der letzten Kriegsjahre nicht bloßer Zuschauer war, sondern dabey gelitten und geleistet hat, zu sagen: ob ihm nicht das Wohlthätige einer solchen Anstalt schon bey dem ersten Anblicke in die Augen fällt? — Diese Anstalt macht, daß Keiner verarme; denn keine Abgabe, keine Dienstleistung, keine Lieferung ist für den verlohren, den sie

traf; er hat seine Bezahlung in der Hand, womit er sich wieder das Nöthige anschaffen kann; die Last, die ihn drückt, kann ihn nicht gänzlich lähmen; ob sie schon für die Kraft des Einzelnen zu tragen viel zu schwer wäre; denn sie wird durch diese Anstalt von dem ersten Augenblicke an verhältnißmäßig vom ganzen Lande getragen. Der Landbewohner, dessen ganzer Reichthum bey dem Anfange der Truppenmärsche nur in dem kärglich abgemessenen Speisevorrathe für seine Familie und sein Vieh, nebst dem nöthigen Samen zu Bestellung seines Feldes bestand, wird mit seinen Kindern nicht betteln, sein Feld nicht unbebaut lassen dürfen, wenn ihm auch in den ersten acht Tagen durch ungebettene Gäste so viel verzehrt wird, als er sonst das ganze Jahr hindurch nicht gebraucht hätte; er hat sein Geld in der Hand, sey es auch Papier, aber er kann einkaufen dafür, und hat für seine Person nicht mehr verlohren, als in so weit er ein Glied des Landes ist, und als durch die ganze Landeslast das ganze Land gelitten hat. Ganz überzeugt bin ich, es gebe kein anders Mittel, wodurch die Landeslasten, welche durch die Kriege herbeygeführt werden, leichter und sicherer, und schneller verhältnißmäßig vertheilt würden, als die Einführung des besagten Papier-

piergeldes. Große Vortheile, und keinen Nachtheil sehe ich mit dieser Anstalt verbunden. Dieses neuerschaffene Geld ist keineswegs wie die Bons, Lieferungsscheine oder Quittungen, welche nur mit der schwachen Hoffnung zur einstigen Einlösung unbrauchbar im Kasten liegen, wobey man, wenn sie auch eine Million im Werthe betrügen, doch verhungern könnte. Dieses neuerschaffene Papiergeld hat von dem ersten Augenblicke an Werth und Umlauf. Es kann also dabey nirgends das drückende Stocken der Geschäfte entstehen. Der Argwohn, und das daraus entstehende Mißvergnügen, als ob manchmal die versprochenen, und gebührenden Zahlungen unredlich unterschlagen, oder die Lasten mit Partheylichkeit vertheilt würden, hört auf einmal auf. Ob einer in einem Dorfe um etliche Mann mehr oder minder beherberget, um eine oder ein paar Fuhren mehr oder minder verrichtet, als ihm gebühren, würde das so viel nicht zu bedeuten haben. Wie viele Klagen über unverhältnißmäßige Aufbürdung würden durch diese Anstalt vor den Ohren des in Kriegeszeiten ohnehin auf allen Seiten beunruhigten Beamten verschwinden? Der redliche Beamte, der seine Ehre auch gegen den Argwohn, und die Untergebenen gegen jede Unredlichkeit seiner Subalternen gesichert wünscht,

wür=

würde eine solche Anstalt mit Vergnügen ergreifen; der etwas zu leisten hat, der sieht leicht ein, daß er keiner Willkühr Preis gegeben sey, und der sich das Trübe des Krieges zu Nutzen machen wollte, um darinn zu fischen, der sieht sich durch eine solche Einrichtung mächtig daran gehindert; denn da Jeder weiß, daß er ohne Zahlung nichts leisten darf, und folglich auch nichts leistet, so muß jede Leistung zur Kenntniß desjenigen kommen, von dem das Geld zur Zahlung vorgeschossen wird.

Auch hören dadurch jene mühesamen Schadensbeschreibungen auf, die man gewöhnlich nach geendigten Durchzügen durch das ganze Land vorzunehmen suchte. Die Summe des verwendeten Papiergeldes spricht ohne alle Mühe die Größe dieses Schadens auf das Deutlichste aus.

Wenn nun bey eingetrettenem Frieden eine wie immer große Summe von solchem Gelde im Lande rollirt, kann kein Mensch sagen, daß das Land durch dieses Geld ärmer geworden sey. Die Summe dieses Geldes ist nur ein Zeichen davon, wie viel das Land geleistet, gegeben und gelitten hat. Alles ist schon gegeben; hätte für jeden Fall gegeben werden müssen. Deßwegen, weil ein sicheres Zeichen davon vorhanden ist, ist der Verlust nicht größer.

Bey hergestellter Ruhe ist es Zeit durch ordentliche Auflagen nach und nach dieses Geld wieder einzubringen, und zu vernichten. Dadurch geschieht nichts anders, als die Schuld, die in dem Drange der Umstände auf das ganze Land zum Besten des ganzen Landes gemacht wurde, wird in den Zeiten der Ruhe allmählig wieder abgetragen.

Das ist meine Idee, die ich in den leztverflossenen Kriegesjahren über diese Sache faßte, und nunmehr in einem kurzen Entwurfe zur allgemeinen Prüfung vorlegen will. Vielleicht, wenn Männern, die hierinn etwas thun könnten, die Sache eben so gut und vortheilhaft als mir schien, könnte bey künftigen ähnlichen Umständen davon Gebrauch gemacht werden.

Die Bierprobe.

Einer der wichtigsten Zweige der niedern Polizey ist seit langem nicht gebührend beachtet. Ueber das Getränke, welches die Bräuer bereiten, hat das Volk unausgesetzt zu klagen, und fast jede nähere Untersuchung zeigt, daß seine Klage gegründet sey.

Außer dem Weine, welcher vom Auslande nur in sehr hohen Preisen zu erhalten ist, und oft unverantwortlich verfälscht wird, — ist das, so unentbehrlich gewordene Bier derjenige Artikel, womit auf Kosten des Volkes aller mögliche Unfug getrieben wird, und die unersättliche Gewinnsucht sich ein weites Feld für Betrug und Uebervortheilung eröffnet hat. Keines der menschlichen Bedürfnisse ist von einer einzelnen Gewerbsklasse so ausschließend in ihre Gewalt gebracht worden, daß nicht jedermann selbes durch eigene Bereitung befriedigen dürfte. Ueberall ist die angeborne Freyheit gelassen, selbst zu verfertigen, was man für sich und seine Familie bedarf. Nur Mangel an Kenntniß, Uebung, Zeit und Kräften, meistens auch Bequemlichkeit sind die Verhältnisse, welche die Vertheilung der Arbeiten hervorgebracht haben. Aber auch diese Vertheilung hindert keinen Menschen,

schen, wenn er's räthlich findet, durch eigene Hand sein eigenes Bedürfniß zu befriedigen; das Recht der Gewerbsklasse gründet sich lediglich auf die Nachfrage.

Niemand ist gehindert, sein Brod sich selbst zu backen, Vieh zu schlachten, um sich das nöthige Fleisch zu verschaffen. Man darf sich, wenn man kann, seine Kleider verfertigen, und die Stoffe bereiten, so weit sie hiezu erfoderlich sind. Man darf für seine Wohnung selbst Baumeister und Zimmermann und Maurer — kurz man darf in Absicht auf eigenes Hausbedürfniß alles seyn, was man seyn kann und will. Wein mag man sich selbst bereiten; nur allein das Bier darf außer der privilegirten Gewerbsklasse niemand sieden, seitdem die Gesetzgebung aus dringenden Ursachen, die jedermann gerne respektirt, das Bierbrauen zum Haustrunk eingestellt, und eben so wie jenes zum Verschleiß von besonderer Bewilligung abhängig gemacht hat.

In dem Bestand jenes allgemeinen Befugnisses fanden die Bräuer und Wirthe eine Triebfeder, das Volk mehr, als jetzt, zu schonen, und es nicht zu reitzen, daß es sich selbst dasjenige in unverfälschter Qualität verschaffe, was von der Zunft um hohes Geld nicht zu erhalten wäre. — Und wenn schon der kostspieligen

Vor-

Vorrichtung und des Raumes wegen der größte Theil Menschen auf solche Art nicht entgegen wirken konnte oder wollte: war es doch schon genug, daß so manche größere Familien sich dieses Mittels bedienten, oder doch leicht bedienen konnten, folglich die Zunft immerhin bedroht war.

Ein zweyter Vortheil erwuchs für die Polizey hieraus, indem das Volk sich leichter beruhigte, und weniger dann jetzt, gegen die Zunft aufgebracht ward. — Man hatte den Trost, wenn es der bräuende Stand gar zu bunt machen würde, daß man sich selbst helfen könne. Nebenbey von der Kostbarkeit der Anrichtung und von der Beschwerlichkeit überzeugt, welche hiemit verbunden ist, wurde man zu schonendern Urtheilen über die Zunft gestimmt. Man zählte ihre Fehler größtentheils unter jene Gebrechen, welche aus der Natur der Sache fließen. Diese Vortheile sind verlohren. Man unterwarf das Publikum unbedingt der Zunft, und einen großen Theil der Wirthe den Bräuern.

Dieser letztere Zwang ward in Baiern aufgehoben; die Wirthe sind frey gemacht. Allein ein großer Theil des bräuenden Standes litt nun im nämlichen Maß, wie ehehin die Wirthe von ihm gelitten hatten.

Die

Die Landwirthe sind meistens so situirt, daß der gemeine Mann keine Wahl hat. Dieser kann nicht Stunden Weges machen, lediglich um ein besseres Bier zu trinken; der Fuhrmann nimmt keine Umwege aus diesem einzigen Grunde. Somit hat der Wirth nicht, wie man glaubte, eine Triebfeder in seinem Gewerbe, nur jenes Bräuhaus aufzusuchen, wo er das beste Bier findet, um seine Gäste vorzüglich zu bedienen. Er besucht nur dasjenige Bräuhaus, welches ihm die meisten Vortheile gewährt. Erhält er hier noch darüber ein starkes Bier: desto besser für seinen Beutel; es leidet desto mehr Wasserzuguß!

So wäre das Publikum immer der betrogene Theil geblieben, zumal da es fast einzig an die Wirthe gebannt, und vielen Bräuhäusern auf dem Lande der Minuto-Verschleiß versagt war.

Dieser ward nun allgemein bewilliget, und in so ferne sieht das Volk seine Konkurrenz erweitert. Es kann sein Bedürfniß beym Wirth oder im Bräuhause befriedigen; — ihm ist die Freyheit wieder gegeben, das Bier unmittelbar von der Fabrik abzunehmen. Hier erhält selbes seinen Trunk frischer, unverfälschter und wohlfeiler, nämlich nach dem Satz vom Ganter.

So sind also öffentliche und privat-Rechte in Harmonie gesetzt; — denn das natürliche Verhältniß ist wieder hergestellt. Immer ist und bleibt die Natur der Sache die sicherste Führerin der innern Politik.

Allein auch hiemit ist nicht alles abgethan. — Die Regierung bestimmt den Preis des Bieres. Bräuer und Wirthe werden strenge an diese Taxe gehalten. Gleichwohl ist noch ein Hauptziel zu erreichen; es soll nämlich ein guter, starker Trank dem Volke für den bestimmten Preis abgegeben werden. Und hiebey findet der natürliche Eigennutz nur in einer beständigen Aufsicht der Polizey hinlängliches Gegengewicht. Wie deckt man nun aber das Publikum gegen Betrug und Gewinnsucht? — Dasselbe bekömmt nämlich von den Wirthen, oft auch von den Bräuern, um hohes Geld einen schlechten Trank. Es erhält das Bier nicht, oder glaubt es nicht in jener Stärke zu erhalten, auf welche die Regierung in Berechnung der Ausgaben des Bräuers, in Regulirung des Preises gerechnet hatte. Hiezu bedarf es einer Probe, welche periodisch-aber unerwartet anzuwenden ist. Sie muß dem Publikum und dem Bräuer erwünscht seyn, jenem, weil sein Geld vergolten seyn soll, diesem, weil er gegen ungegründeten Verdacht und Vorwurf mit Recht geschützt seyn will.

Das

Das ziemlich außer Uebung gekommene Bierkiesen ist für sich unzuverläßig. Der Geschmack kann seiner Verschiedenheit wegen, und als einer der rohern Sinne für sich kein Vorwurfsfreyer Richter für die Beurtheilung der Güte des Bieres seyn.

Derjenige, welcher stets ein gleiches Bier trinkt, indem er es von einem und dem nämlichen Bräuer abnimmt, hat sich an dies Bier so gewöhnt, daß ihm jedes andere Fabrikat minder gut, oder wohl gar unangenehm auffallen wird; wer hingegen verschiedene Biere genießt, wird zwar weniger eingeschränkt, wird unpartheyisch urtheilen; sein Urtheil wird aber auch von andern nicht unangefochten bleiben. Was der Eine lobt, findet ein Anderer mittelmäßig, vom Dritten wird es gar getadelt. (*)

Die Physik bietet mittelst des Fahrenheitischen Aräometers ein Instrument dar, welches, der angenommenen Meynung nach, eine genügende Bierprobe abgeben soll; — dieß Werkzeug ist unter dem Namen Bierwage bekannt. Allein dasselbe zeigt nicht mehr und nicht weniger an, als die spezifische Schwere des Flüßigen, in welches dasselbe eingesenkt

(*) Hierüber findet sich eine ausführliche Darstellung in der Beylage I.

wird. Die Grade dieses Sinkens stehen in umgekehrtem Verhältniß mit der spezifischen Schwere des Flüßigen; diese wird desto größer seyn, je weniger die Wage fällt.

Die Bierwage wird also den Grad der spezifischen Schwere des Bieres, in welches sie getaucht wird, genau anzeigen, aber keineswegs bestimmen, aus welchen Bestandtheilen diese Schwere hervorgegangen ist. In Hinsicht der Wage wird es gleichviel seyn, ob das gewogene Bier aus diesen oder jenen Materialien erzeugt sey; — es möchten außer dem Malze allerley, mitunter auch schädliche Zusätze eingemengt worden seyn: die Bierwage verräth sie nicht. — Ihr Gegenstand sind Quantitäten, nicht Qualitäten.

Ein Bier, das nicht vergohren hat, arm am Malz-Extrakt, reich an Hopfen oder andern Zusätzen, oder versäuert ist, kann die nämliche spezifische Schwere haben gleich dem besten und geistigsten. Vielmehr wird jene Biersorte, welche der Bestimmung des Bieres nach als Surrogat des Weins am meisten Geist entwickelt hat, folglich eben das beste Bier ist, nicht immer die größte Schwere äußern. (*)

Die Bierwage für sich kann also kein Biergüte-Messer seyn.

Aber

(*) Beylage II.

Aber ich denke, was einzeln keinem möglich ist, möchten beyde, die Wage und der Geschmack nebst dem äußerlichen Ansehen, in Vereinigung nothdürftig zu leisten vermögen.

Verräth nämlich der Fahrenheitische Aräometer von einem gewißen Biere

a) den bestimmten Grad der Schwere,

b) erscheint es dem Auge hell und klar, lauter und goldfärbig,

c) ist es dem Geschmacke angenehm, nicht säuerlich,

d) ist es geistig, und

e) nicht leer, sondern kräftig:

dann ist jene Probe erzielt, welche dermal möglichst zu erzielen ist, und mit der sich das Volk begnügen muß, und wird, weil gethan ist, was bis auf weiters Vorrücken in menschlichen Kräften steht.

Bey solcher Prüfung werden zwey Erfodernisse als wesentlich vorausgesetzt:

1. Gleiche Instrumente mit einer eigenen Scala.

2. Männer müssen hiezu von jeder Gemeinde ausgewählt werden, welche nicht eben an ein und den nämlichen Trunk gewöhnet sind.

Was das erste betrift, liegt das Recht offenbar am Tage, von dem Bräuer zu fodern, daß

daß er aus einer gewißen Quantität Malzes nicht mehr Bier erzeuge, als dem Kalkul der Polizey-Taxe zum Grund gelegt worden.

Man lasse also in einem Staats-Bräuhause eine oder mehrere Prob-Suden nach Maßgabe der in jener Kalkulation angenommenen Quantitäten des Bräu-Materials, von jedem Schäffel gereiterten Malzes die bestimmte Anzahl Eimer vom Winter- und jene vom Sommerbier bräuen. Nachdem das erzeugte Bier genugsam abgelegen hat, und an Geschmack und Farbe tadellos befunden ist, wird es mit der Bierwage gewogen. Der gefundene Grad spezifischer Schwere wird der Normalgrad, welchen alle Biere im Lande, in den Bräu- sowohl als Gasthäusern ohne Unterschied erreichen müssen. Nach dieser Mutterwage werden dann alle Bierwagen mit Scalen versehen, und an die Polizeyämter versendet, auch dem Volke käuflich überlassen.

Zu Verfertigung dieser Scalen hat sich bereits ein rühmlich bekannter Physiker um so mehr erbothen, als er den Vorschlag der Verbindung der Geschmacksprobe mit der Wage zweckmäßig findet.

Rücksichtlich des zweyten erinnere ich nur noch, daß solche Leute, welche eben nicht an eine Biersorte zu sehr gewöhnt sind, im Prü-

fen der Biere etwas leisten können. Auf ihre Geschmacksorganen wird eine zweyte, oder dritte Art Bier nicht so widerlich wirken, daß sie nicht ziemlich unbefangen urtheilen könnten. — Sie müssen aber, wie gesagt worden,

a) Von der Gemeinde frey gewählt werden. Aufgedrungenen Subjekten wird immer weniger Kredit zu Theil, als Personen, auf deren Kenntniß und Redlichkeit man von selbst kompromittirt.

b) Sie müssen von der Gemeinde bezahlt werden, und wohlhabend seyn. Dieß wird sie gegen die Gefahr, und den Vorwurf der Bestechlichkeit schützen.

c) Sie müssen abänderlich seyn; damit das Volk sie immer als frey gewählt betrachte.

d) Die Prüfung muß in der Gegenwart des Obmanns, oder eines Amts-Subaltern ihre Kontrolle finden, und

e) nicht in den Kellern, sondern in den Gaststuben mit jenem Biere vorgenommen werden, welches den Gästen so eben vorgesetzt ist, sohin nicht weiter verfälscht werden kann. Sie muß endlich

f) periodisch — jedoch immer unvermuthet eintreten.

Diese Maßregel der Polizey, obgleich noch nicht die vollkommenste, wird eine allgemeine

Beruhi-

Beruhigung so lange bewirken, oder wenigstens verdienen, als der wissenschaftliche Forschungsgeist nicht bessere Mittel wird erfunden haben. Bis dahin hat das Volk nichts weiters zu fodern, und zu erwarten; denn man hat alles gethan, wenn man thut, was man unter gegebenen Umständen thun kann.

Beylage I.

Auszug der vorzüglichsten, über Prüfung des Biers unter der Devise: Amor pro patria, erschienen und belohnten, aber noch ungedruckten Preisschrift.

„Durch welchen Maßstab kann die Polizey,
„ohne den verschiedenen Geschmack zu Rath
„zu ziehen, finden, daß ein Maß Bier die
„bestimmte Güte habe?"

Was kann bey dieser Frage der Bräustand entscheiden, und was kann er nicht?

Der in dem Biersudwesen erfahrne Bürger kann zur Entscheidung dieser Frage nichts aussagen, was nicht in dem Kreise seines Wissens ist. — So weit die Grenze seiner Erfahrung geht, so weit mag sein Ausspruch sicher seyn, was aber außer derselben liegt, ist für ihn nichts mehr.

Bey

Bey seinem Sudwesen behält er das gewöhnliche, bey ihm eingeführte Maß der Schüttung, d. i. er brauet für das Winterbier gewöhnlich aus 1 Schäffel eine gewisse Quantität Bier.

Der in dieser Quantität der Stoffe ihm mitgetheilte Geschmack wird bey mehrern von Jugend auf hintereinander gemachten, und sich fast immer gleichen Versuchen, auf seine Geschmacksorgane einen so (unter dieser Voraussetzung) bestimmten Eindruck machen, daß er bey dem Vorkommen einer ähnlichen Substanz einen entscheidenden Ausspruch über die in ihr vorhandene Menge Stoffes fällen kann.

Kömmt ihm eine andere Art Bieres zur Prüfung vor, dann wird seine Angabe darum nicht zuverläßig ausfallen können, weil ihm der auf seine Geschmacksnerven gemachte öfters wiederholte Eindruck, um eine Vergleichung anstellen zu können, gänzlich fehlt. Sein Vortheil kann sich hierin auf kein Wissen stützen. Es muß die Aussage daher ein Ausdruck der Willkühr, der Ungewißheit, und der schwankenden Muthmassung seyn; sie kann nie zu einem Maßstab bey der Entscheidung der im Biere enthaltenen Menge Stoffes dienen.

Der Gaumen ist für sich schon in der Reihe der rohen Sinne; sein Zeugniß kann auf keinen

nen höhern Grad der Gewißheit Anspruch machen, als den ihm seine Beschaffenheit gestattet. Die Natur hat ihm hierüber das Gebiet der Vollkommenheit sehr eingeengt; das Natursystem ist in seiner Anlage schon, von einer innern, bis in's Unendliche gehenden Verschiedenheit, die auf sie gemachten Eindrücke, und die hierinn herrschende Manichfaltigkeit der Erscheinungen sind so groß, daß aus diesem Grunde keine Einheit für die Aussage über die Güte, und den innern Gehalt einer Maß Bier zu hoffen seyn dürfte.

Der Sinn des Gaumens kann kein zuverläßiger Richter bey der Beurtheilung der Menge des, dem Biere, die sogenannte Güte mittheilenden Stoffes seyn.

Alles also, was in dem Bezirke dieses Entscheidungspunktes, in Hinsicht der Biersgüte liegt, kann der Bräuer eben so wenig, als irgend jemand anderer entscheiden.

Er kann also der Polizey hierüber keine befriedigende Resultate seiner Beobachtungen mittheilen, folglich müssen wir unsere Auflösung in einem höhern Fache suchen, nämlich in der Physik 2c.

Beylage II.

Aus der nämlichen Preisschrift.

Ueber die Bierwage.

Der Verfasser wog mit dem Fahrenheitischen Aräometer im Julius 1799 unter dem nämlichen Grad der Wärme nach Reaumur das Bachwasser, das Brunnenwasser, und 7 verschiedene Biersorten. Der eingesenkte Aräometer stellte folgende Tafel der Grade auf:

Bachwasser	$3\frac{3}{4}$	Grad Wärme $10\frac{1}{2}$ Grad
Brunnwasser	$4\frac{1}{4}$	= = = — —
I. Biersorte	$9\frac{1}{4}$	schlecht, etwas trübe.
II. = =	$10\frac{1}{2}$	leicht, hell, mittelmäßig.
III. = =	$10\frac{1}{4}$	gut, hell, stark.
IV. = =	$10\frac{2}{3}$	leer, hell, angenehm.
V. = =	$11\frac{1}{4}$	sehr gut, nicht ganz hell.
VI. = =	11	gut, hell, gewässert.
VII. = =	11	Säuerlicht, etwas trübe.

Die Polizey wünscht die innere Güte und die ihr correspondirende, durch die Gährung zweckmäßig entwickelte Quantität Malzes zu wissen.

Das Bier kann dicht, schwer und doch säuerlich seyn, wie VII. vom 11 Grad der Bierwage.

Es

Es kann von Geschmack sehr leicht, dünn, hell seyn, und doch $10\frac{2}{3}$ Grade der Bierwage haben, wie IV.

Oder es kann sehr gut seyn, und dennoch $11\frac{1}{4}$ Grad der Bierwage haben, wie VII. das Säuerliche.

Nebstdem kann bey der Verschiedenheit dieser Biersorten der Fall eingetreten seyn, daß bey einem gleichen Maße z. B. 1 Schäffel Malz zu viel, oder zu wenig gedörrt, folglich der Geist unentwickelt, oder gestört sey, oder daß eine unzweckmäßig ganz fehlerhafte Gährung innerhalb 20 Stunden, oder eine schlechte in 28 Stunden, oder eine schädliche über 44 Stunden vorbeygegangen sey. In allen diesen Fällen muß demnach ein schlechtes Bier erfolgen, wenn auch häufig Malz genommen würde.

Es kann also ein Bier einen beträchtlichen Grad der Dichtigkeit, (Schwere) ausweisen, und dennoch schlecht seyn. Zudem kann, wenn das Malz übrigens alle gehörige Eigenschaften hat, nur ein Theil desselben im heißen Wasser aufgelöset worden seyn. Folglich wird auch hier der Maßstab zu Herstellung eines Verhältnisses mit der Dichtigkeit des Liquors und des Volumen von 1 Schäffel Malz vereitelt.

Pau-

Paupie sagt: (*)

„Ich gab mir viel Mühe durch die Hydro-
„statische Wage zu bestimmen, wieviel ein Bier
„bey jeder Schüttung Grade haben soll, und
„wie viel in jeder Wasser enthalten sey. Allein
„ich muß gestehen, daß ich bey dem gegohrnen
„Biere damit keinen Gebrauch machen konn-
„te." rc.

Wir haben also unsre Zuflucht vergebens in der Physik gesucht; aber auch darin keinen Aufschluß zu hoffen; denn ihre einzige Hauptbestimmung ist es ja nur, die Kräfte der Natur, die Schwere, die Dichtigkeit, nicht aber die Güte eines Dinges, das diese Eigenschaft erst durch eine Zersetzung oder Auflösung seiner Theile erhält, zu lehren; daher muß die Untersuchung, wenn irgend etwas aufgefunden werden soll, zu einer höhern Stufe angewiesen werden, nämlich

Zur Chemie.

Es scheint, daß das Bier noch nicht ganz dieser Zerlegung, so viel aus den Arbeiten der neuesten Chemie bekannt ist, gewürdiget worden sey.

Ihre verwickelte, durch Gährung in einen ganz andern Körper versetzte Substanz hat viel-

leicht

(*) Paupie Die Kunst des Bierbräuens II. Theil 23. F. 1794.

leicht der Untersuchung noch nicht gestattet, ihre geheimen Bande der menschlichen Forschung aufzudecken. Indessen sind bey dem Bier alle Theile bestimmt; sie bestehen

1) aus mehr als der Hälfte Kohlensäure.

2) Etwas wenigem Hopfen-Extrakt.

3) In einem aus dem mehlichten Stoffe gezogenen schleimigten Antheil.

4) Aus weniger als die Hälfte Wasser.

Meine über diesen Punkt gemachten Versuche lieferten eine Menge Kohlensäure, die etwas mehr in ihrem Volumen betrug, als das Wasser. Das Wasser selbst betrug kaum die Hälfte; die Auseinandersetzung der übrigen Stoffe fodert eine noch genauere Behandlung. Das Aufstellen eines endlich zuverläßigen Resultates möchte wohl noch eine geraume Zeit erheischen, besonders da zu einem solchen Unternehmen ganz eigene Vorkehrungen, und etlich 30 ℔ Quecksilber nothwendige Erfodernisse sind.

Ueber Feld-Polizey.

Die Landwirthschaft kämpfet mehr oder weniger mit manchen Hindernissen, welche theils in der mangelhaften Bildung des Landmanns, theils in der Verwahrlosung eines wichtigen Zweiges der Realpolizey liegen. Wenn diese ihre Kräfte anstrenget, um überhaupt das Privat-Eigenthum des Volkes sicher zu stellen: darf sie niemals Indolenz in Sicherstellung des Ertrages der liegenden Gründe und in Beförderung der Bequemlichkeit zum Transport der Produkte in Herstellung guter Kommunikationswege äußern. Abwendung oder Verminderung der Feldschäden, und Beförderung der Kommunikation sind also die Postulate, welche sie zu erfüllen hat.

Die Feldschäden, welche den Ertrag der liegenden Gründe schmälern, die Fortschritte der Landwirthschaft hemmen, und die Lust zur höhern Kultur tödten, sind zahlreich.

Schädliche Thiere zehren die Frucht vor der Ernde auf, oder Raupen verwüsten die Obst- und Küchengärten. Schlimmer noch handeln gewöhnlich die Menschen; ohne Schonung treten oder fahren sie den Segen der Natur in den Boden, bahnen sich muthwillig Wege über Wiesen

sen und Getreidländer, oder nöthigen andererseits durch träge Vernachläßigung der gemeinen Fahr- und Feldwege zu Brechung neuer Bahnen. Mehr noch beschädiget der Muthwillen, am meisten der Eigennutz durch Felddieberey und Einweiden des Viehes, und die boshafte Schadenfreude durch vorsetzliches Verderben ohne Nutzen und Vortheil.

Endlich die willenlose Natur richtet nach ihren unwandelbaren Gesetzen durch Hagelschläge, Mißwachs und Ueberschwemmung periodische Verheerungen an, welche zwar für die Erhaltung des Ganzen nothwendig, und für den Einzelnen, den sie treffen, erträglich sind, wenn er nicht ohne Unterstützung gelassen wird, die aber ihn unterdrücken, wenn man ihn wie ein außer die Reihe der Dinge gesetztes Wesen betrachtet, und lediglich seinem Schicksale überläßt.

Jene Beschädigungen verhüten, den Wirkungen der Naturbegebenheiten möglichst zuvorkommen, den Landmann hierüber belehren, und dieselben weniger nachtheilig machen, ist Sache der Realpolizey, und indem sie in dieser Beschäftigung abgesondert betrachtet wird, der Feldpolizey.

Die Feldpolizey hat also die Abwendung und Verminderung der Feldschäden, die Erleichte-

leichterung und Unterstützung des Landwirths zum Gegenstand. Wie also die Feldschäden von den Thieren, Menschen und der willenlosen Natur kommen: theilt sich die Feldpolizey in diese 3 Haupt-Rubriken ab.

Feldschäden von Thieren.

Die Jagdthiere waren vormals der Gegenstand vieler Beschwerden. Die Wildschäden und ihre Erstattung waren oft von Belang. Diese ist nun im Königreich Baiern durch ein neueres Gesetz garantirt; der Eigenthümer der Jagd hat sie unweigerlich zu leisten, und der Grundbesitzer hat sich hierin derselben Rechte zu erfreuen, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind.

Die schädlichen Thiere kleinerer Art, Feldmäuse, Maulwürfe, Sperlinge sind, wenn es auch geschehen könnte, nicht auszurotten, wohl aber zu vermindern. Sie sind wie die ganz nutzbaren Thiere eben sowohl integrirende Theile des großen Naturplanes; und so schädlich sie auch einerseits wirklich werden, wenn sie übermäßig sich vermehren: sind sie doch anderseits nicht ganz ohne nützlicher Einwirkung. Die Natur hat demnach ihre Ausrottung so erschwert,

daß sie der Mensch nie ganz erzielen mag; sie hat selbst die allzuthätige Bemühung, diese Thiergeschlechter zu vernichten, mit den nachtheiligsten Folgen bestraft; indem bey der unverhältnißmäßigen Verminderung derselben anderes noch schädlicheres Ungeziefer zu Schwärmen anwuchs, welches sonst an jenen seine natürlichen Feinde gefunden hatte.

Eine angemessene Verminderung also ist, was die Natur in Hinsicht auf jene schädlichen Thiere kleinerer Art bezielt, und zur Ausführung dem Menschen überlassen hat, indem sie ihm von Zeit zu Zeit den Schaden zu fühlen *giebt*, welchen ihre uneingeschränkte Vermehrung anrichtet, und so zu Realisirung ihrer Absicht nöthiget.

Was nun die Feldmäuse betrift, erscheinen diese Räuber zum Glück des Ackerbaues nur selten, und überleben in ihrer verwüstenden Menge gewöhnlich einen Jahrgang nicht. Die jüngste Erfahrung beweiset dieses; Regengüsse und Frost traten mit dem Winter ein, und die Feldmäuse, welche einen Sommer hindurch zur wahren Landplage erwachsen waren, giengen in ihren Höllen zu Grunde. Allein ihr plötzliches Verschwinden rechtfertiget die muthlose Unthätigkeit nicht, welche ihnen die Ackerländer so blindlings preis gab. Ein großer Theil

der

der Frucht wäre zu retten gewesen, wenn die Gemeinden herzhaft angegriffen, und den Belehrungen zu Folge, welche ihnen die Regierung mittel- und unmittelbar mitgetheilt hatte, mit gesammter Hand von Feld zu Feld diese kostbaren Gäste aus ihren Höllen getrieben, und erschlagen hätten. Ueber solche periodische Erscheinungen in der Natur, muß der Landmann

a) in guten Volksschriften sonderbar im Volkskalender zeitig genug unterrichtet, und über die Naturgeschichte der Schadenthiere, vorzüglich über den Gang und die Zeit ihrer Fortpflanzung belehret werden, damit er die Mittel zur Verminderung zu rechter Zeit, vor Erscheinung der Brut, mithin wirksamer, und mit geringern Kräften- und Kosten-Aufwand, eben darum aber desto williger und muthiger anwenden möge.

b) Das zweyte Erfoderniß ist dann ein Subjekt, welches die Anwendung der Verminderungs-Maßregel leitet, nachdem die Gemeinde durch die Dorfobrigkeit (deren Existenz gegenwärtig einsweil vorauszusetzen ist) in Bewegung gebracht worden; und dieses Subjekt ist der Feldschütz oder Feldhüter. Er ordnet die Arbeit an, und rapportirt, wie sie geschehen ist, dem Dorfsvorsteher, damit dieser seine weitern Maß-

regeln nehmen, und endlich dem Landgerichte den Vollzug oder die Anstände anzeigen möge.

Die Maulwürfe sind zwar weniger schädlich, als die Feldmäuse: allein, wenn sie sich vermehren, verwüsten sie die Wiesen. Man kann sie demnach so platterdings nicht in Schutz nehmen, sondern muß sie zu rechter Zeit fangen und tödten.

Hier richtet aber der größte Fleiß des einzelnen Grundbesitzers eben so wenig aus, wenn nicht jeder andere das nämliche vornimmt. Da dieses nie zu erwarten, und zu bewirken ist: bleibt kein anderes Mittel zum Ziel übrig, als die Ernennung eines gemeinschäftlichen Maulwurffängers, welcher aus dem Säckel der Gemeinde, und zwar im Geding nach den gefangenen und eingelieferten Stücken bezahlt wird. Es können Gemeinden genannt werden, welche durch diese geringe Ausgabe viele Jahre hindurch mit einer Ueberzahl der Maulwürfe nicht geplagt waren, hingegen nach Aufhebung dieser Maßregel ihre Wiesen bald wieder mit Maulwurfshügeln übersäet, und ihren Heufand vermindert sahen, weil jeder einzelne bey der Unthätigkeit des Nachbars seine Arbeit als fruchtlos erkannte, sohin jeder müßig zusah.

Die vorgeschlagene Maßregel ist die einzig wirksame, indem der Maulwurffänger für die ganze Gemeinde sich gleich interessirt, und durch das Geding nach den Stücken seines Fangs zum Fleiß von selbst gereitzt wird. Gerecht ist die Maßregel nicht weniger, indem jeder Grundbesitzer von allen andern fodern kann, Verfügung zu treffen, daß die schädlichen Thiere von ihren Gründen nicht in die seinigen wechseln, da er dieses zu ihrer Sicherstellung gegenseitig verhütet. Es liegt also eine gerechte Foderung aller gegen alle zum Grund, welche am wohlfeilsten auf die vorgeschlagene Weise erfüllt wird.

Die Sperlinge sind Diebe, welche ebenfalls nicht so uneingeschränkt sich vermehren dürfen. Es ist also zweckmäßig, ihre Verminderung unter die Instruktionspunkten des Feldhüters zu setzen.

Die zahmen Thiere richten Schaden an, wenn sie

a) ohne Hirten frey zur Weide getrieben, und sich überlassen werden, oder

b) wenn man sie, zwar unter Aufsicht des Hirtens, doch auf die Saatfelder zur Zeit eines vermeintlich gefrornen Bodens gehen läßt; endlich

c) durch die Nachtweide.

Bil-

Billig ist diese, wie jedes Viehweiden ohne Aufsicht des Hirten, ernstlich verbothen. Allein wer wachet über den Vollzug? Die Gemeinden hangen zu sehr am angewöhnten Vorurtheil, als daß die Befolgung aus Einsicht und freyem Willen von ihnen zu erwarten wäre; und einzelne haben keine Pflicht, mit Aufopferung der Zuneigung ihrer Mitgemeiner gegentheilige Handlungen bey der Behörde anzuzeigen.

Aus Eigennutz läßt man die Saat aboetzen, und ist nicht sehr kümmerlich, ob auch der Boden vom Frost vollkommen gebunden sey oder nicht; wenn man nur auf Kosten des Dritten seinem Viehe eine Weide zuwenden kann, achtet man (widersinnig genug!) den eigenen Schaden nicht. — Das Landvolk beweiset allenthalben, daß es der Bevormundung noch ziemlich bedürfe.

Es fällt von selbst in die Augen, wie nothwendig auch hier die Aufsicht des Feldhüters sey. Er ist der allgemeine Pfänder des freygelassenen Weideviehes, muß über den Hirten zu gebieten haben, und die Nachtweide, so wie das Aboetzen der Saaten durchaus nicht dulden.

Die Insekten endlich übertreffen manche größere Thiergeschlechter an dem Vermögen, in

der

der Landwirthschaft Schaden anzurichten. Die Raupen verwüsten Obst und Küchengärten, und Schwärme von fliegenden Heuschrecken haben zu verschiedenen Zeiten ganze Länder ihrer Aerndte beraubt. Gegen jene muß sich jeder Landwirth abgesondert wehren; die Polizey kann hier nichts thun, als ihn belehren, wie er ihrer Vermehrung vorbeugen, und wenn sie bereits erschienen sind, sie vertilgen könne.

Populärer Unterricht über die Naturgeschichte dieser Thiere, ihre Fortpflanzung und Verwandlung in verschiedene Gestalten wird die wichtigsten Dienste leisten, indem ohne dieser Kenntniß der Landwirth seinen Feind nicht zu packen weiß, und eben darum den Muth nicht gewinnt, ihn anzugreifen, weil er ihn für unüberwindlich hält.

Eben dieser Unterricht muß lange vorher ertheilt, und öfter wiederholt werden, bevor das große Rad der Natur in stetigem Umtriebe uns mit der seltenen, aber doch periodischen Erscheinung großer Schwärme von Insekten, wie die fliegenden Heuschrecken waren, überrascht, wo dann plötzlicher Schrecken das Nachdenken hindert, den Geist erstarren macht, und alle Hände lähmt.

Der Volkskalender ist mehrmal das Vehikel, einen zweckmäßigen Unterricht über Natur

und Eigenschaften dieser Insekten, über die Geschichte ihrer Züge und Verheerungen, über die Wirksamkeit der Gegenanstalten dem gemeinen Volke beyzubringen. Tritt dann früher oder später ein Unfall dieser Art wirklich ein: so werden diese Belehrungen desto leichter in eigenen Umlaufschriften wiederholt verbreitet, und verstanden werden. Die Dorfobrigkeiten sind bereits gefaßt, legen muthiger und zuversichtlicher Hand an, müssen aber, vorzüglich wo es auf gemeinschaftliche Arbeit ankömmt, hinlänglich unterstützt, und so die Anstalten mit Kraft ausgeführt werden.

Feldschäden von Menschen.

Die Menschen werden oft durch bloßen Muthwillen veranlaßt, den Landwirth an seinen Früchten zu beschädigen; nicht selten thut dieses boshafte Schadenfreude; öfter und meistens ist es diebische Entwendung.

Wie können und sollen diese Frevel verhütet werden?

Hier treffen wir in das eigentliche, und vorzüglichste Gebiet des Feldhüters, der überhaupt im ganzen Reich der Feldpolizey die wesentlichste Rolle spielt.

Wenn

Wenn schon die Staatspolizey vorzüglich auf die künftige Sittenmilderung und Bildung des Verstandes rechnen darf und muß, wodurch die entehrenden Handlungen des Muthwillens, der Schadenfreude, und des niedrig-müßigen Eigennutzes aus der Lebensweise des Volkes von selbst verschwinden werden: ist doch schwerlich zu erwarten, daß auch der niedrigste Pöbel sich ohne Ausnahme auf jene Stuffe der Veredlung schwingen werde. Immer erscheinen Auswüchse und Mißgeburten in der moralischen Welt wie in der physischen; und einig wenige Muthwillige oder Bösartige können vieles verderben, wenige Diebe vieles entwenden. Um desto gefaßter muß man diesen Feinden begegnen, je weiter jenes schöne Ziel noch von uns entfernt ist.

Welche Wehre kann man jenen Schadenthieren aus dem Menschengeschlechte entgegen setzen? Was die Justiz hiebey zu thun vermag, ist um so unbedeutender, als es an der Vorarbeit der Polizey gebricht. Diese bedarf eines Organs, wodurch sie wirken kann; außer dessen bleiben Frevel aller Art unentdeckt und unbestraft; Baum-Alleen werden vernichtet, Kohlgewächse in Gärten, der Heusand auf dem Felde entwendet, das Obst von den Bäumen oft am hellen Tage gepflückt, Holz aus den

Wäl-

Wäldern abgeführt, und öffentlich verkauft. — Die Entdeckung der Thäter wird höchst selten erzielt. Der Feldhüter ist das Subjekt, welches diesen Unfügen vorbeugen, oder sie doch sehr vermindern kann. Ihm wird die Obliegenheit auferlegt, in der ihm angewiesenen Flur die Feldschäden aller Art zu verhüten; den allenfallsigen Frevlern auf die Spur zu kommen, die Ansäßigen zu pfänden, und der Behörde anzuzeigen, die Unbekannten aber zu arretiren. Die Obrigkeit wird diese zu bestrafen, und zum Ersatz des zugefügten Schadens anzuhalten wissen.

Indem nun der Feldhüter für alle Feldschäden verantwortlich gemacht werden muß: hat er auch die Einräumung einer gewißen Macht, und billige Belohnung zu fodern. Derselbe kann nicht aus den groß begüterten Landwirthen gewählt werden; diesen bleibt die, zu jenem Geschäft erfoderliche Muße nicht übrig; sie würden in ihrer Wirthschaft mehr verlieren, als durch jene Dienstlöhnung gewinnen; sie können also auch nie einen Reitz in einer Qualität finden, welche ihnen weder reele Vortheile, noch größeres Ansehen, als sie wirklich genießen, zusichert. Der Feldhüter muß aber doch ein Glied der Gemeinde seyn, wenn er für selbe sich thätig interessiren soll; er muß

selbst

selbst einige Feldgründe besitzen, damit er wisse, er verliere im Fall der Vernachläßigung des Dienstes selbst mit, sein Eigenthum hingegen sey um so mehr geschützt, wenn er lebhaft für jenes aller Gemeindeglieder besorgt ist. Der Feldhüter sey also ein klein begütertes Subjekt aus der nämlichen Gemeinde, welcher er dienen soll. Seine wenigen Feldgründe werden ihn nur so weit beschäftigen, daß er Spielraum genug behält, um als Feldhüter seine Pflicht zu erfüllen; sie werden die wesentlichste Nothdurft für seinen Tisch decken, und ihm einen mäßigen Geldzufluß höchst erwünscht machen, den er doch leichter, als außerdem durch schwere Taglohnarbeit gewinnt. Die Winterszeit wird ihn ungleich weniger beschäftigen; sie wird ihm für andere Arbeiten und Verdienste meistens freye Hände lassen: allein der Frühling, Sommer, und vorzüglich der Herbst nehmen ihn doppelt, bey Tag und Nacht, in Anspruch. Reflexionen, aus welchen ein gerechter Maßstab für seine Entschädigung von selbst erwächst.

Die Ausmittlung derselben wird von dem Grundsatz erleichtert, daß Lokalanstalten diejenigen zu unterstützen haben, welche die Vortheile derselben genießen, und zwar nach dem Maße dieser Vortheile. Sohin muß jener Sold auf die Tagwerke Grundes ausgeschla-

gen

gen werden, deren Ertrag an Früchten geschützt wird.

Hieraus fließt die Folge, daß diese Abgabe von allen jenen Eigenthümern, oder bloßen Genuß-Inhabern, zu leisten sey, welche in der Flur, die der Feldhüter bewacht, nutzbare Grundstücke besitzen; auch die sonst gefreyten Subjekte sind hier nicht auszunehmen. Gemeinden, welche bereits eine Gemeinkasse besitzen, schöpfen aus dieser; die andern aber müssen sich, so lange sie keinen gemeinen Säckel haben, zur jährlichen Geldkonkurrenz bequemen.

Damit aber der Sold nicht drückend werden könne: ist der Wirkungskreis des Feldhüters auf eine größere Fläche zu erweitern; ohne jedoch sein Gebiet unübersehbar zu machen.

Uebrigens muß sowohl die Wahl des Feldhüters, als seine Abdankung und zwar jährlich der Gemeinde frey stehen. Die Furcht, jene hübsche Löhnung zu verlieren, und der eigene Antheil, welchen er an dem Früchtenertrag der Flur bezieht, wird seine Thätigkeit rege erhalten. Endlich wird ihm eine ausführliche Instruktion ertheilt, welche alle auf sein Geschäft sich beziehende Bestimmungen nach den vorgehenden Grundsätzen in sich fassen muß.

Feldschäden von der Natur.

Hieher gehören Ueberschwemmungen und Hagelschlag. Jenen kann die Feldpolizey mit vieler Wirkung entgegen arbeiten, wenn sie mittelst der Feldhut darüber wachet, daß der Uferbau von den hiezu pflichtigen Anwohnern regelmäßig unterhalten werde; wenn die Gebrechen hierin, ehe sie ins Große anwachsen, frühe genug angezeigt, und ernstliche Maßregeln zu ihrer uneinstelligen Hebung genommen werden; wenn sie bewirket, daß der Wasserlauf von lockern Anhöhen, welche leicht angegriffen werden, ganz und gar sich entferne, damit nicht der Fluß Sand und Rollsteine hinwegnehme, und sich anderswo den geraden Weg verlege. Sie kann endlich durch ihre Beobachtungen und Anzeigen die allgemeine Strombaupolizey zu Verbesserungen höhern Belangs veranlassen, und ihr bey der Ausführung untergeordnete Beyhülfe leisten.

Die Rettungsanstalten bey wirklichen Ueberschwemmungen können übrigens nicht zu allgemeinem Gebrauch entworfen werden, sondern sind Lokal, und ändern sich nach Verschiedenheit der Gegenden und Lage der Flüße ab. Die Polizey hat also nur zu sorgen, daß alle Behörden, in deren Gebiet sich Ueberschwemmungen

gen

gen ereignen, die örtlichen Ursachen derselben zu heben trachten, und anpassende Lokal-Rettungs-Anstalten entwerfen, welche die Feldpolizey auszuführen hat.

Zu Erleichterung des Volkes bey erduldeten Hagelschlägen (deren Verminderung die Kultur der Mohre allmählig erzwecken mag) kann die Feldpolizey nichts thun.

Die Früchten-Assekuranz, womit die Hagelschäden allgemein vertheilt, sohin für jedes hiedurch leidende Glied der Gesellschaft vermindert werden, ist eine höhere Anstalt, welche in das große Gebiet der allgemeinen Realpolizey unmittelbar gehört, und also abgesondert muß behandelt werden.

Beförderung der Kommunikation.

Bequemlichkeit in der Kommunikation mittelst guter Fahrwege ist eine der unerlaßbarsten Bedingungen zur Beförderung freyer Thätigkeit, und des aus ihr hervorgehenden Aufschwunges der Landes-Kultur zur höchstmöglichen Stufe. Nebenbey werden Feldschäden verhütet, indem niemand weiter genöthiget wird, über Wiesen und Saaten sich neue Bahnen zu brechen, und den Segen der Natur in den Boden zu treten und zu fahren. Dieß

letztere wird veranlaßt, und jene großen Vortheile gehindert durch die in verschiedenen Ländern auffallend schlechte Beschaffenheit der meisten Kommunikations-Wege. Sie polizeyordnungsmäßig herzustellen, und zu unterhalten, ist allenthalben gebothen; die Aemter strengen sich für den Vollzug an; aber selten krönet ein genügender Erfolg ihre Bemühungen. Die Wege liegen meistens tief, sind nicht geräumig genug, nicht erhoben, dem Luftzuge nicht ausgesetzt; und so füllen sie sich, indem der Wasserablauf nicht befördert ist, nach der Verbesserung wieder mit Schlamm an, von dem sie eben gereiniget worden.

Es muß also, wenn es nicht ewig so bleiben soll, eine regelmäßige Verbesserung der Wege eintreten, und diese kann ihre Vollkommenheit nur dann erreichen, wenn ihre Last, und die Last der Unterhaltung schicklich und gerecht repartirt wird. In dem Herkommen liegt die Schuld, daß dieser Zweig der Landpolizey die geeignete Richtung bisher nicht erhalten hat. Das Herkommen fodert von Wenigen Dinge, welche ihre Kraft übersteigen; es unterwirft jeden Widerspruch der Kompetenz der Justiz.

Auf diese Weise kann jede Konkurrenz zur Wegbesserung nach Belieben vereitelt werden,

wenn am Ende des Prozeßes lediglich nach dem Herkommen gesprochen wird.

Nun ist es sehr begreiflich, warum die Polizeybehörden in diesem Fach nichts erzielen. Was die Polizeyordnung mit der einen Hand giebt, nimmt sie mit der andern. Die Gemeinden sollen nämlich zur Wegbesserung konkurriren, weil sie Grundstücke im nämlichen Feld besitzen, wodurch die Wege ziehen; und sie können zu solcher Konkurrenz nicht gezwungen werden, weil das Herkommen von Alters her nur die unmittelbaren Adjacenten hiezu verbindet. Es giebt auch neu-entstandene Wege, und alte, welche von jeher verwahrloset wurden. Für beyde entscheidet kein Herkommen; sohin will sich auch niemand finden, der ihre Reparation übernähme, und letztere bleiben, wie vor Alters, elend.

Die Wege werden demnach immer nur von den unmittelbaren Adjacenten geflickt; denn eine Unterhaltung ist wohl nicht zu nennen, was meistens an selben verrichtet wird. Berührt der Weg angebaute Gründe, so werden ihre Besitzer zur Reparation angehalten; zieht er aber durch einen öden Grund: so liegt die Besserung des Weges denjenigen in Gemeinschaft ob, welche am Weiderechte Theil nehmen. So fügt es sich denn immer, daß der Zug des Weges,

wel-

welcher gebessert werden soll, allzulang, und der Menschenhände, welche die Reparation verrichten sollen, allzu wenige sind. Was gefodert wird, und gefodert werden muß, übersteigt die Kräfte der Wenigen, welche mit ihren Gründen anliegen; — die übrigen legen die Hände ruhig in den Schooß, indessen ihr Nachbar in der Wegarbeit schwitzt, und ihm sein halbes Gut auf dieselbe zu verwenden ungerecht zugemuthet wird. Jede Ueberspannung ist fruchtlos, das Unmögliche kann nicht realisirt werden; sohin bleiben die gemeinen Fahrwege mit Herabsetzung der Landpolizey schlecht und elend. Der Landwirth, welcher seine Bedürfnisse sich beyführen, seinen Ueberfluß zu Markt bringen, der Reisende, welcher mit dem wenigsten Zeit- und Kostenaufwand befördert werden soll, nehmen von dieser schlechten Beschaffenheit der Wege Schaden an ihrem Fahrzeug und Mähnvieh, verlieren Zeit und Geld, und setzen öfter ihre Glieder in Gefahr. Auf diese Art genöthiget, allenthalben Auswege zu suchen, schlagen sie gewaltsam über Aecker und Wiesen neue Wege ein, verderben die Frucht, oder schmälern wenigstens das tragbare Land, und entziehen es der gemeinnützigen Kultur.

Die Wahrheit des Satzes, daß die nächsten Grundbesitzer nicht im Stand seyen, die

Wege, welche durch ihre Gründe ziehen, fahrbar zu erhalten, stellt sich von selbst anschaulich dar.

Die Unterhaltung eines Weges setzet viele Arbeit und Kostenaufwand voraus. Soll er fahrbar seyn, wie es das Interesse des Landes, und jedes Einzelnen, der ihn bedarf, fordern mag: muß er vom Schlamme rein und trocken gehalten, von losen Steinen befreyet und geebnet werden, geräumig und frey seyn.

Ohne Erhebung, Gräbenziehen, und Kießbeyfuhr läßt sich also keine Wegbesserung denken. In Gegenden der Gebirge liegen alle Wege tief; das Wasser kann nicht ausgeleitet, der Weg nicht getrocknet werden; er ist mit losen Steinen übersäet, uneben, engfängig, und vom überhangenden Buschwerk der nahen Verzäunungen, oder von Bäumen und Aesten in Hölzern bis zur Unfahrbarkeit gedrängt. — Hier besteht also eine vollkommene Besserung der gemeinen Fahrwege darin, daß vor allem

a) das beyderseitige Holz und Buschwerk hinweg geschafft, die Zäune zurück gesetzt, die hohen Ufer des Weges in die Tiefe gelegt, folglich

b) ein ganz neuer Weg aufgebettet oder erhoben, und mit Kieß überdeckt werde.

c) An manchen Orten bedarf es Durchläße, um dem Wasser Abzug zu verschaffen, und außerdem sind

d) die nöthigen Brücken und Stege zu unterhalten.

Ist der Weg auch wirklich so hergestellt, daß es sich in Zukunft nicht mehr um eine neue Erhebung, sondern nur um Erhaltung dieses Zustandes fragt, so bleiben die Kosten der Unterhaltung dennoch in den meisten Orten unerschwinglich für den nächsten Grundbesitzer. Nur die Aufbettung wird ersparet; die übrigen Arbeiten, Schlamm-Abräumen, Aussteinen, Bekiesen verewigen sich, und müssen jährlich zweymal, im Fruh- und Spätjahr verrichtet werden.

Nun stelle man sich die abgesonderte Lage der meisten Bauergüter im Gebirge vor, wo sie als Einöden ganz arrondirt situirt sind, und jeder Landwirth sein Feld für sich, und in selbem keine Theilnehmer, folglich nach dem Herkommen auch keine Konkurrenten zur Wegbesserung hat. Hier berührt manchen Halb- oder Viertelhöfler eine Fahrstraße auf eine große Anzahl Klafter in die Länge; — und diesen für sein Vermögen ungeheuer langen Zug soll dieser Mann allein fahrbar machen, außerdem seine Zäune zurücksetzen, und an gutem Grunde verlieren, indessen alle umliegenden Güter-

 besi-

besitzer müßig zusehen? Das Herkommen von Alters verbindet ihn hiezu; darum ist aber auch der Weg von Alters her unfahrbar geblieben.

Trift die Weg-Besserung auch wirklich mehrere Familien, welche ihr Weidgenuß zu unmittelbaren Nachbarn der Straße macht: so beträgt hinwieder ihre Länge gewöhnlich so viel mehr, daß ihnen das Ganze, wie jedem Einzelnen sein Antheil, zur gleich unerträglichen Bürde wird.

Im flachen Lande, wo die Wege weniger tief liegen, scheint ihre Unterhaltung sehr erleichtert zu seyn; allein die Sache verhält sich um nichts besser. Bedürfen diese Wege weniger der Erhebung: so fodern sie anderseits mehr Aufwand für die Bekiesung, da der Straßengrund schlechter, und das Kies weiter entfernt ist. Dann haben die Gründe im flachen Lande bekanntlich eine größere Ausdehnung, und die einzelnen Weg-Antheile erstrecken sich weiter als im Gebirge. Oft ziehen auch die Wege durch Mos-Gründe, und können nur mit großen Kosten fahrbar erhalten werden.

Mit dieser ganz anschaulichen Unmöglichkeit, die gemeinen Fahrwege lediglich durch die unmittelbaren Adjacenten zu bessern, verbindet sich die weitere Reflexion, daß das Herkommen

men von Alters keinen rechtlichen Ausschlag geben könne. —

Erstens, weil die Wege zu keiner Zeit nach Gebühr und Forderung einer ächten Feldpolizey nach gereinigten Grundsätzen unterhalten worden, folglich hierüber ein Herkommen eigentlich nicht besteht; die geringe Flickarbeit hingegen weit unter der heutigen Forderung zurückbleibt.

Zweytens, weil das Herkommen von Alters nicht beweiset, daß die mittelbaren oder entfernten Anstößer, welche jetzt von der Konkurrenz befreyt seyn wollen, damals schon vorhanden waren, als die nächsten Anwohner des Weges durch Uebernahme der nothdürftigsten Unterhaltung desselben das angebliche Herkommen gegründet haben. Ist nun, allem Ansehen nach, ihre Ansiedlung mit der Kultur ihrer Gründe später eingetreten: so haben sie keine Befreyung von einer Last jemals sich zueignen können, welche ihrer Natur nach und zu Folge des eingegangen gesellschaftlichen Verbandes immer gleichheitlich unter die Glieder der Gemeinde nach Verhältniß ihres Genußes gemeinschaftlicher Vortheile vertheilt werden muß.

Drittens setzt jedes Herkommen die Vernunftmäßigkeit des Gebrauches voraus, auf welchem dasselbe beruhet. Daß aber der Gebrauch, nach

nach welchem eine der wichtigsten Lasten einem Gliede der Gesellschaft ohne Beyhülfe derselben allein überbürdet wird, die Vortheile des Aufwandes aber allen zufließen, die Billigung der gesunden Vernunft nicht erhalte, leuchtet von selbst ohne allen Beweis ein.

Da nun die Besserung der Fahrwege dem nächsten Anwohner allein zu überbürden weder rechtlich, noch möglich ist: fällt diese Last auf alle sowohl mittelbaren als unmittelbaren Anwohner, und ist gleichheitlich von ihnen als eine gemeinschaftliche Arbeit, von der sie auch die Vortheile ziehen, zu übernehmen.

Hieraus ergiebt sich nun die Frage: Wie weit sind die mittelbaren Anwohner in Konkurrenz zu ziehen? Die Antwort liegt in dem Grundsatz:

Kein Besitzer irgend eines Grundstückes kann von der Pflichtigkeit, zur Wegbesserung zu konkurriren, befreyet seyn.

Welcher gemeine Fahrweg ihm zugewiesen werde, hat jeder von der repartirenden Polizeybehörde zu erwarten, die sich an die natürliche Lage halten, sohin jedem, soviel möglich, den nächst entlegenen zutheilen wird.

Diese Voraussetzung erleichtert die nähere Entwicklung der vorgeschlagenen Maßregel und die Beantwortung der Hauptfrage:

Wer

Wer hat künftig die Kommunikationswege zu bessern und zu unterhalten? . . . die Antwort ist:

Alle diejenigen, welche in dem nämlichen Feld, wodurch der Fahrweg zieht, Grundstücke besitzen.

In Gegenden, wo die Landleute nicht in Dörfern, sondern zerstreuet in Weilern und Einöden wohnen, jeder sein Feld arrondirt um sich liegen, sohin keine Mitgenossen in demselben hat, wird die Situation von selbst leicht entscheiden, welche Familien zu diesem oder jenem Fahrweg in die Konkurrenz zu ziehen seyen.

Alle diese Feldgründe zusammengenommen machen sodann die gemeinschaftliche Flur aus. Auf diese Art wird kein Kommunikationsweg ohne bestimmte Arbeiter, und kein pflichtiger Unterthan von der Konkurrenz zur Wegbesserung befreyet seyn; indem auch die Städte und Märkte die in ihrer Flur entlegenen Wege mit Beyhülfe der auswärtigen Theilnehmer unterhalten, und hinwieder zu jenen Fahrwegen konkurriren, welche durch Felder außer dem Burgfried ziehen, worin sie ebenfalls Grundstücke besitzen mögen.

Die Regierung hat das Recht, sich außerdem noch vorzubehalten, in außerordentlichen Fällen, wenn eine allzu mühsame, oder kostbare neue Erhebung irgend eines Fahrweges noth-

wendig wird, sohin noch mehrere Menschenhände erforderlich sind, den Kreis der Konkurrenz für diesen Fall nach Nothdurft zu erweitern, sohin das Recht der allgemeinen Landesscharwerk in Anspruch zu nehmen.

Das Herkommen, welches einzelne Hausväter zur Reparation der Wege anhielt, muß demnach ausdrücklich aufgehoben und jene Bestimmungen zum neuen Gesetz gemacht werden.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes leuchtet von selbst ein. Was die höchste Anstrengung des Einzelnen nicht vermag, besiegen vereinte Kräfte leicht und schnell. Wenn der Einzelne unter der Last der Reparation eines Straßenzuges von einiger Länge ganz erliegt: wird er, von zehn Gehülfen unterstützt, einen ungleich längern leicht und ohne Beschwerde in kurzer Zeit vollenden. Denn hier in Gesellschaft wächst der Muth, und das Beyspiel feuert zur Arbeit an, indessen der abgesonderte Arbeiter vor dem Angriff des Feindes verzweifelt, ihn zu überwinden, und sich mit Recht für bedrückt hält, da er allein Zeit, Mühe und Kosten aufwenden soll, viele andere aber müßig zusehen, und vielleicht über seine einsame Anstrengung noch spotten dürfen.

Es versteht sich von selbst, welche Wege unter den Kommunikationswegen begriffen seyen.

In diesem Ausdruck sind außer den erhobenen Landstraßen alle Wege begriffen, die von einem bewohnten Ort zum andern führen, und nicht bloße, bey einzelnen Gründstücken sich verlierende Feld - oder Holzwege sind. Diese interessiren nicht das Publikum, sondern nur den einzelnen Grundbesitzer; dem also allein obliegt, sich die Bahn zu seinem Eigenthum frey zu halten, in so ferne nicht Verträge, oder Dienstbarkeiten ihn von dieser Last befreyten, und ein anders Subjekt hiezu pflichtig gemacht haben.

Damit die Polizeybehörden zum voraus wissen, wer zur Unterhaltung der Kommunikationswege gesetzlich zu konkurriren habe, — damit alle Willkühr beseitiget, aller Stoff zu Irrung und Streit unter ihnen vernichtet werde: sind zum voraus Matrikeln zu verfassen, worin alle diese Wege tabellarisch verzeichnet, und von Strecke zu Strecke die Konkurrenten bemerkt werden. Mit diesen Matrikeln werden dann besondere Register verbunden, worin jeder Unterthan, nach der gewöhnlichen Ordnung der Amtskataster, oder auch des Alphabets unter dem Nummer seines Hauses eingetragen, und in einer besondern Rubrik die Wege benennet sind, wohin er zur Reparation pflichtig gemacht ist. Jede Anfrage und Beschwerde wird sich in diesem Register und in der Matrikel von

selbst

selbst entschieden finden, und niemand einer geeigneten Konkurrenzleistung entgehen können.

So werden die Kommunikationswege hinlängliche Arbeiter haben, diesen sind ihre Strecken gehörig ausgewiesen, und im Ganzen ist eine schickliche und gerechte Vertheilung der Last erzweckt.

Uebrigens hat der Feldhüter nach seiner Obliegenheit die Wege, Brücken und Stege beständig in Aufsicht zu halten, und die Gebrechen dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher in seinem Distrikte dieselben unverzüglich wird beseitigen lassen, und überhaupt bey jeder Besserungsarbeit die Konkurrenten nach den Weisungen der leitenden Behörde befehligen muß.

Aus diesen einfachen Maßregeln erstehet möglichste Sicherheit des Ertrages liegender Gründe, und eine bequeme Kommunikation; folglich eine Feldpolizey, eben so ausführbar, als segenreich und befriedigend in ihren Folgen.

Ueber die Nothwendigkeit eigener Dorfs-Vorsteher.

"Unsere Dörfer sind sich ganz überlassen; sie haben keine Unterobrigkeiten unter sich; (Dorfsführer, Obmänner sind keineswegs in dieser Qualität zu betrachten, sie haben keine Gewalt, folglich auch kein Ansehen.) Mithin gehorcht in dringenden Fällen keiner dem andern. Die Meynungen sind nicht zu vereinigen, und so leidet immer das Ganze. Beym Brande im Jahr * rieth der Pfarrer dringend und zu wiederholtenmalen, man sollte einen reitenden Bothen in das, nicht sehr entfernte Schloß N. senden, um die dort befindliche Spritze zu erhalten. Man antwortete immer: „es wird schon jemand fort seyn." So verließ sich einer auf den andern, und keiner setzte einen Fuß außer das Dorf. Hätte man in jenem Schloße den Brand nicht von ungefähr selbst gesehen, wäre das Dorf sich und den Flammen überlassen geblieben. — So giengs im Kriege zur Zeit der Anwesenheit des französischen Heeres. Oft wurde vom Dorfe schnell eine Lieferung gefodert; niemand war, der sie repartirte, und die Beyträge sammelte. — So

nahm

nahm der Feind das nächste, was er antraff. Es war ein Fuder Heu, was verlangt worden; jeden Mitgemeiner hätte etwa eine Gabel voll getroffen; aber niemand nahm sich hierum an; also nahm der Soldat, nachdem er umsonst nach dem Bürgermeister gefragt hatte, einem einzelnen Bauer das eben bereit gestandene geladene Fuder Grummet hinweg, u. s. w."

Mit diesen Worten klagte gegen den Verfasser ein würdiger Landpfarrer über die Unbehülflichkeit der Dörfer wegen gänzlichem Mangel eines, mit gewisser Gewalt versehenen Orts-Vorstehers. Und wer kann ihm Unrecht geben?

Den Landgerichten, welchen die Leitung und Verwaltung der Dorfpolizey allein zusteht, ist es platterdings unmöglich, allenthalben zugleich thätig zu seyn, und in das Detail der Verwaltung jedes einzelnen Dorfes sich zu vertiefen. Dieses hindert sowohl die große Ausdehnung ihres Wirkungskreises, als die intensive Ueberladung. Immer bedürfen sie eines Organs, womit sie auf das Volk der Dörfer, und die entfernten einzelnen Familien wirken können; immer sind ihnen untergeordnete Hülfspersonen unentbehrlich, welche gewisse unverschiebliche Vorfälle und Gegenstände nach den erhalten-allgemeinen Anweisungen behandeln. Diese sind die Dorfs-Vorsteher, welchen die Be-

kannt-

kanntmachung der Regierungs-Verordnungen und landgerichtlichen Aufträge, die Belehrung der Gemeinde über dieselben, insgesammt und insbesondere zu übertragen wären; ferner die Handhabung dieser Verordnungen und die Erfüllung der Aufträge, als Unterpolizey-Beamten; die Behandlung täglich vorkommender, oder eilender Fälle, worüber sodann dem Landgerichte Rapport erstattet wird; — Fälle hingegen von mehr Erheblichkeit sind demselben jedesmal zur Verfügung anzuzeigen; — Eine Art Friedensrichteramt, und endlich die Verrechnung der Gemeinde-Gefälle.

Die Bekanntmachung der Verordnungen und der landgerichtlichen Aufträge könnte auf folgende Weise geschehen. Jene erhält der hiezu geeignete Dorfs-Vorsteher mittelst des Regierungsblattes. Am nächsten Feyertage erscheint er dann Vormittags unmittelbar nach dem pfarrlichen Gottesdienst vor der Pfarrkirche, oder auf dem gemeinen Dorfsplatze, wählt einen etwas erhabenen Standort, und verliefet die Verordnungen, welche ihm vom Landgericht zu diesem Ende bezeichnet worden.

Zum voraus schon über die Absicht und den Sinn der Verordnung vom Landgerichte belehrt, und durch eigene vorgehende Ueberlegung von dem Geist derselben beseelet, wird es

ihm

ihm nun leicht werden, seine Gemeinde hierüber zu unterrichten, ihre Zweifel zu heben, und sie zur willigen Befolgung zu leiten. Dieß soll bey einer nachfolgenden Versammlung aller Hausväter geschehen, welche gewöhnlich in jedem Monathe einmal, (es würde dann vom Landgerichte in besondern Fällen früher befohlen) an einem Feyertage Abends nach geendigtem Gottesdienst in einer eigenen, oder hiezu gemietheten (und zweckmäßig eingerichteten) Gemeinstube statt finden soll.

Weil denn doch die äußerliche Beschaffenheit des Ortes und der Umstände öffentlicher Versammlungen auf die Gemüther mehr oder weniger vortheilhaft wirket: sollte diese Gemeinstube geräumig genug, um die sämmtlichen Familienväter nicht sehr gedrängt, sohin bequem aufzunehmen, in der Bauart nicht drückend und düster, sondern hoch genug und heiter, reinlich, dann bequem mit Stühlen oder Bänken versehen, damit die Familienväter Platz nehmen mögen, endlich mit der nöthigsten Einrichtung ausgestattet seyn. Hierzu rechne ich z. B. das Portrait des Landesfürsten, einen Schreibkalender, ein Volksbuch, etliche Bilder an den Wänden belehrenden und angenehmen Inhalts, Schreibmaterialien. Der Dorfs-Vorsteher merkt im Schreibkalender die Verordnung

bey

bey dem Tage, an welchem sie im Freyen bekannt gemacht, und hinnach in der Gemeinstube erklärt worden, vor, um hieraus in der Folge seine Rapporte erstatten zu können.

Die Belehrung der Gemeinde durch solche öffentliche Unterredungen größtentheils erzweckt, wird nur einige Nachhülfe nöthig haben, welche im Gange der Ausführung einer Anstalt, oder des Vollzuges einer Verordnung, oder ämtlichen Auftrages an einzelne Personen geleistet wird, und so endlich die ganze Gemeinde zur Mitwirkung für das beabsichtete Gute in Bewegung setzt.

Die unmittelbare Handhabung der so publicirten und erklärten Verordnungen, die Erfüllung der Aufträge ist sodann das nächste und bereits erleichterte Geschäft des Dorf-Vorstandes. Damit aber der Vollzug der Verordnung continuire, und diese nicht mehr dem Gedächtniß entweiche, muß ihr wesentlichster Inhalt kurz, gleich einem Titel ausgedrückt, mit ihrem Dato in ein chronologisches Register eingetragen, und nebstbey das Stück, oder die Seite des Regierungsblattes bemerkt werden, wo sie enthalten ist. Im Schreibkalender aber wird der Woche oder dem Tag, an welchem für den Vollzug der Verordnung irgend etwas gethan oder beobachtet werden muß, dieses angemerkt.

gemerkt. Läßt man in jenem chronologischen Register der Verordnungen eine Rubrick offen, in welcher der geschehene Vollzug neben jeder Verordnung bemerkt werden kann: so wird es leicht seyn, die Rapporte an das Landgericht zu erstatten, und durch Registrirung sowohl, als jene Annotationen im Kalender wird das Gedächtniß des Dorf-Vorstandes treflich unterstüzt, und jeder Vernachläßigung vorgebeugt.

Die Aufträge des Landgerichts werden neben dem Register der Verordnungen gesammelt, ihrer chronologischen Ordnung nach numerirt, die Bemerkungen der Zeit ihrer Erfüllung ebenfalls im Kalender eingeschrieben, und der geleistete Vollzug unter jedem Auftrage selbst notirt. — So wird eine beständige Uebersicht dessen, was geschehen soll, und geschehen ist, auf eine einfache, und erleichternde Weise erhalten. Wie der Tag kömmt, an welchem etwas zu leisten, oder zu beobachten ist, erinnert der Kalender, als das stets gebrauchte Handbuch des Landmannes, jeden an seine Obliegenheit ohne Anstrengung des Gedächtnisses, und ersparet jede abschreckende Beunruhigung.

Endlich die Behandlung täglich vorkommender oder eilender Fälle der Dorf- und Feldpolizey, sowohl zur Kriegs- als Friedenszeit ist Hauptbeschäftigung der Dorfs-Vorsteher. Sie erstat-

erstatten hierüber Rapporte an die Landgerichte; Fälle aber von mehr Erheblichkeit zeigen sie denselben an, und erwarten ihre Verfügungen, welche sie dann zu vollziehen haben.

Um jenes zu vermögen, muß ihnen eine systematisch eingetheilte Aufzählung der zur Dorf- und Feldpolizey gehörigen Gegenstände in Form einer Instruktion mitgetheilt seyn. Hieraus werden die verschiedenen Funktionen in den Schreibkalender kurz eingetragen, und nach obiger Anweisung neben, oder an den Tagen, wo sie geleistet werden sollen, vorgemerkt. Visitationen, welche öfter im Jahre wiederholt werden müssen, sind demnach auch eben so oft hierin anzumerken; und wenn sie ihrem Zweck gemäß unversehens geschehen sollen, darf im Kalender nur allein das Monath oder die Woche, nicht aber der Tag der Vornahme genannt werden, damit er nicht zum voraus verrathen werde, wenn ein Dritter gähling den Kalender, und die in selbem notirten Gegenstände zu Gesicht bekäme.

Hiernächst ist eine Art von Protokoll der Dorf- und Feldpolizey für den Dorfsvorstand, welcher sie in eilenden und täglichen Fällen zu besorgen hat, ein unentbehrliches Buch. Man stelle sich aber nicht vor, als ob ich mit dieser Prätension bis in eine unerreichbare Höhe mich

zu versteigen im Begriff wäre. Dieses Buch kann höchst einfach gefaßt seyn. Es soll ein Tagbuch seyn, in welchem mit Bemerkung des Tages jede in's Gebiet der Dorf- und Feldpolizey gehörige Verhandlung kurz eingeschrieben wird.

Dieß Buch wird statt besonderer Rapporte dem Landgericht periodisch vorgezeigt, welches dann hieraus entnimmt, was über jeden Gegenstand geschehen ist, und die Verhandlungen nach den Rubriken des Systems ordnet, folglich aus diesen Büchern und den oben genannten Rapporten die Statistik der Landpolizey herstellt.

Der für diese Protokolle der Dorf- und Feldpolizey zu wählende Vortrag könnte meines Erachtens in Kürze so gefaßt seyn, z. B. den 2ten May 180 . dem Bäcker wurde das Brod abgewogen, und um ½ Loth zu gering erfunden, den 4ten N. N. wurde der Weg bey N. verbessert, den 7ten N. N. Maße und Gewicht visitirt, — richtig erfunden. Den — . — die Dorfsstraße gesäubert, das Koth abgeführt. Den — — das Feuerlöschgeräth untersucht — und folgende Mängel erfunden rc. rc. u. s. w.

Wenn die Justizverwaltung allein den Landgerichten zusteht, können die Dorfs-Vorsteher sich keinen Antheil hierin zueignen; aber eine Art Frie-

Friedens-Richteramt scheint jene Vorarbeiten zu begreifen, welche man dem Dorfs-Vorsteher, selbst zum Behuf der Justizverwaltung und zur Erleichterung des Landgerichts, übertragen könnte und sollte. Die Gezänke über erlittene kleine Real- und Verbal-Injurien (in so weit erstere nicht mit Verwundungen verbunden sind) vorbehaltlich der Gerichtsstrafe, über Schuldforderungen, über Feldmarchen und Beschädigungen der Feldfrüchte, dann andere kleine Familien-Zwiste wären die Gegenstände, welche vorerst an den Friedensrichter gebracht, und von diesem zum nachbarlichen Vergleich durch gütliche Vorstellungen geleitet, und allenfalls schiedsrichterlich beygelegt werden könnten; im Fall fruchtloser Verwendung werden die Partheyen zum Landgericht verwiesen.

Für diese Funktionen hatte man in den meisten Herrschaften des vormaligen Schwabens mehrere Dorfs-Vorsteher unter den Titeln Schultheiß, Anwald oder Gemeinvogt aufgestellt, deren Obliegenheiten vorzüglich darin bestunden,

1. über alle Polizey-Gegenstände Obsicht zu tragen, und jeden Vorfall dem Amte durch den Gemeinde-Bothen anzuzeigen.

2. Ueber die Handlungen der, alle Jahre abwechselnden Gemeindeführer oder Bürgermeister zu wachen, die ohne Vorwissen und Ge-

nehmigung des ersten Dorfs-Vorstehers in Gemeindesachen nichts vornehmen durften.

3. Bey allen Heuraths-Verträgen, Güter-Uebergaben, Kauf- und Tauschandlungen, welche im Orte vorgehen, gegenwärtig zu seyn, und dem Amte hierüber die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

4. Bey militärischen Einquartirungen, Vorspanns-Leistungen, Bothengängen rc. das Direktorium in der Gemeinde zu führen, und auf Erfodern dem Amte hierüber Rechenschaft zu geben.

5. Bey allen Augenscheinen, Einschätzungen, Inventuren und Erbvertheilungen sich gebrauchen zu lassen; endlich

6. alle amtlichen Befehle, die entweder an die ganze Gemeinde, oder nur an einzelne Gemeindsglieder ergehen, bekannt zu machen, und über derselben Befolgung oder Nichtbefolgung die Anzeige zu erstatten.

In dem vormalig-Memmingischen Gebiet hatte jedes Dorf einen Ammann, 2 oder 4 Führer, und 1 oder 2 Hauptleute.

In der Herrschaft Wiesensteig bestunden folgende Dorfs-Vorsteher:

Der Schultheiß, der erste herrschaftliche Diener des Dorfes. Der Anwald, der erste Gemeindsdiener. Zwey Bürgermeister, dem Anwalde

walde zugegeben. 7 — 10 Richter nach Verhältniß der Volksmenge des Dorfes. Mehrere Nebengemeinder, als Abgeordnete derselben, 2 — 4 Untergänger, welche die Markungen in Uebersicht nehmen. Haimbürgen, oder Aufseher über das Hornvieh und die Ställe. Der Feld- und der Dorfhüter zum Dienst der Dorfpolizey. Das übrige Personal bestand aus den Eichmeistern, welche Maß und Gewicht visitiren, — den Brod- und Fleischbeschauern, — aus den Feuerspritzenmeistern, u. s. f.

In der Rheinpfalz waren die Dorfs-Verfassungen durch folgendes Personal bestellt:

Ein Schultheiß mit 4 — 5 Gerichtsschöffen machten den Vorstand der Gemeinde aus. Ein Gerichtsschreiber, zween Gemeinde-Vorsteher, ein Bürgermeister, ein Pedell, ein Flurschütz, und 2 Nachtwächter. Wenigstens ist dieß in den Orten von einigem Belang fast immer der Fall.

Dieses nach den Verhältnissen unserer Dorfgemeinden allzuzahlreiche Personal reduzirt sich meiner Idee nach auf einen Dorfs-Vorstand für das Friedensrichter-Amt, für die Dorf- und Feldpolizey, Erhebung der Gefälle, für die Verwaltung der Gemeindegüter, und Besorgung der Gemeindeangelegenheiten; dann auf einen kleinen Gemeindeausschuß, mit welchem

sich jener, als Säckelführer bey Erhebung neuer Gemeinde-Anlagen, und Verwaltung der Gemeindegüter, bey ungewöhnlichen Ausgaben zu benehmen hat. Ihn soll auch das Landgericht bey Aufnahme der Gemeinde-Rechnung, oder in andern wichtigen Vorfällen mit seiner Erinnerung vernehmen, ehe es über die Anträge des erstern abspricht.

Die Anzahl der Glieder dieses Ausschußes sollte mit der zur Gemeinde gehörigen Familienzahl im Verhältniß stehen. Zählet die Gemeinde nicht über 150 Familien: so genügen 2 Glieder des Ausschußes; Beträgt die Volksmenge mehr, jedoch nicht über 300: sind 4 derselben, bey höherer Anzahl aber sechs Individuen zum Ausschuß zuzulassen. Außerdem ist ein Frohnbothe oder Gemeindeknecht erfórderlich', und die Nachtwache zu bestellen; endlich wird die Feldhut, als eine unerlaßbare Obliegenheit der Feldpolizey um so unentbehrlicher, je mehr die Bevölkerung soll befördert werden.

Es übriget noch die Frage: wie jener Dorfs-Vorstand möge genannt werden? Dorfsführer und Obmann sind die gewohnten Benennungen der bisherigen Dorf-Vorsteher. Sollen diese Nämen beybehalten, oder aus der Erweiterung der Funktion Veranlassung genommen werden, dieselben unter neuen Titeln vorzustel-

zustellen? Für das erste spricht der gemeine Volkssinn, welchem das Alte behagt, und Neuerungen unangenehm auffallen. Für das zweyte die Reflexion, daß die bisherig gewohnten Benennungen nicht genug imponiren. Der größere Wirkungskreis und Einfluß des Vorstandes fodert, daß er auch unter einem neuen sprechenden Titel auftrete, welcher den höhern Grad seiner Funktion sinnlich darstellt, und ohne weitere Ueberlegung begreiflich macht.

Die Benennung Schuldheiß (verkürzt Schulze) scheint vor allen andern zweckmäßig. Sie kam von jeher derjenigen Person zu, welche von der Gemeinde die Erfüllung ihrer Schuldigkeit heischet, oder sie hiezu anhält. Der Dorfs-Vorstand könnte also Schuldheiß, die Glieder des Ausschußes aber Gemeindemänner heißen.

Weise der Anstellung und Dienstzeit der Dorfs-Vorsteher.

Der Schuldheiß soll die Landesverordnungen, die amtlichen Befehle zur Ausführung bringen, und sich der Handhabung der Dorf- und Feldpolizey in seinem Kreise widmen. Er hat also das Interesse der Regierung zu besorgen, und muß für dasselbe verpflichtet werden. Er ist demnach ein subalterner Staatsdiener, da hinge-

hingegen der Ausschuß das Interesse seines Dorfes vorzugsweise zu beachten und die Gemeinde zu vertreten hat. Jener kann demnach nur vom Landgerichte mit Genehmigung der obern Polizeybehörde, zwar aus der Gemeinde, jedoch ohne ihrer Mitwirkung ernannnt werden; und die Gründe der Anstellung beruhen lediglich auf den Eigenschaften, welche für diesen subalternen Dienst erfodert werden; — einiges Vermögen, Fähigkeit, guter Willen, und thätiges energisches Benehmen. Des Schuldheißens Dienstzeit erstrecke sich auf die Dauer seines Lebens, so lange ihn nicht Dienstfehler entsetzen, oder Gebrechen des Alters und Körpers niederdrücken. Denn soll er den Dienst lieben, seine vorzügliche Ehre darin finden, sich in's Detail einstudiren, einen großen Theil seiner Zeit hierauf verwenden; soll er sich mit Wärme hiefür interessiren, dem Privatinteresse, oder bösen Willen der Einzelnen widerstehen, vieles anordnen, vorbereiten, manches Gute pflanzen, dessen Früchte nur später reifen: so muß er wissen, daß redliche Dienstleistung ihm lebenslänglichen Besitz seiner Vorzüge und seines Genußes versichern. Wie würde er all jenes vermögen, wenn er nach einiger Zeit abtreten, folglich die Früchte seiner Arbeit, die öffentliche Achtung, seine Vortheile verlieren

müß-

müßte, sich der Verfolgung ausgesetzt sähe, und seine praktischen Kenntnisse nicht mehr nützen könnte? —

Die Gemeindemänner hingegen sind als Glieder des Ausschußes, welcher die Gemeinde zu vertreten hat, von ihr frey zu wählen. Sie leisten ihre Dienste als eine umgehende Last unentgeltlich, und werden nach 3 Jahren zur Hälfte neu gewählt, so, daß den Austritt der ersten Hälfte das Los bestimmt.

Die Nachtwache stellt die Gemeinde durch ihre Glieder (mit Ausnahme des Schulzen und der Gemeinde Männer, dann des Feldhüters und Gemeindeknechts) umwechslungsweise her. Die Feldhut aber fordert ihren eigenen gewählten Mann, welcher für seine Dienste belohnt wird, jedoch jährlich abgeändert werden kann, in so ferne die Gemeinde ihm das Vertrauen nicht mehr schenkt. Der Gemeindeknecht endlich, das Werkzeug des Schuldheißen, kann nur ein, diesem anständiges und ergebenes Subjekt seyn, welches sich lokal- und im gewißen Maße Sachkenntniß erwerben muß. Seine Dienstzeit soll demnach beständig seyn, und die Ernennung vom Landgericht auf den Vorschlag des Schulzen geschehen.

Beloh-

Belohnung dieses Personals.

Sollen sich die Landgerichte auf ihre Dorfs-Schuldheißen als Organe für Verwaltung der Dorf- und Feldpolizey verlassen können: so müssen diese für Erfüllung ihrer lebenslänglichen Dienstpflicht verantwortlich, folglich belohnt seyn; indem weder Dienstleistung noch Verantwortlichkeit ohne angemessenem Sold gefordert werden kann. Da nun aber die Schuldheißen Glieder der Dorfsgemeinden sind, folglich in ihrem Gutsbesitz ihre Haupt-Nahrungsquelle finden; da jener Dienst ihnen nur einen Theil ihrer Zeit hinwegnimmt: so darf der Sold das Maß einer billigen Entschädigung für den nöthigen Aufwand an Bemühung und Zeit nicht überschreiten.

Außerdem setzet diese Dienstleistung ein gewisses Maß Ansehen voraus, welches dem dienenden Subjekt beyzulegen ist; dann Unverletzlichkeit als Schutzwehre gegen absichtliche Verfolgung und Muthwillen; ferner gewisse Vorzüge als Reitzmittel des Ehrgefühls; Erleichterung rücksichtlich öffentlicher Lasten, und ein anständiges Verhältniß gegen das vorgesetzte Landgericht, damit jeder Willkühr und zweckwidriger Herabsetzung vorgebeugt werde. Nach diesen Grundsätzen wird die Größe der jährlichen

chen Entschädigung leicht zu bestimmen seyn; sie werde auch, da sie für eine Lokalanstalt bestimmt ist, deren Wirkung vorzugsweise der Gemeinde zu statten kömmt, von dieser allein entrichtet, nicht aber mittelst einer sonderbaren Konkurrenz, (welche immer ein unangenehmes Licht auf ihren Gegenstand wirft) sondern aus dem Gemeinde-Säckel, welcher zu Bestreitung dieser und anderer Gemeinden-Lasten erforderlich dotirt werden muß.

Der Vortheil einer reellen Erleichterung fließt aus der Unverträglichkeit des Dienstes mit Frohnen, welche durch Knechte geleistet werden müßten, folglich einen ungewöhnlichen Aufwand herbeyführen. Dieser würde jenen ohnehin mäßigen Sold vermindern, manchmal wohl gar aufzehren. In der Regel also sollte der Schuldheiß von Leistung der Civilfrohnen, so wie vom Quartiere in Kriegszeiten losgezählt seyn, in so fern nicht Kriegesdrang eine besondere Ueberladung für die Gemeinde herbeyführt, und eine temporäre Ausnahme nach Ermäßigung des Marsch-Kommissariats nothwendig macht. Die Ehre endlich, welche einen Theil der Belohnung ausmachen muß, zwecket theils auf Beförderung des Dienstes mittelst gehörigen Ansehens, theils auf Ermunterung und Erhebung der Denk- und Handelsweise des

Schuldheißen ab. All dieses kann nur durch Vorzug und Auszeichnung, durch Schutz und anständige Behandlung erreicht werden.

Man weise also dem Schuldheißen den ersten Rang im Dorfe bey jeder öffentlichen religiösen oder politischen Handlung, vor dem Schullehrer an; er werde in seiner Aktivität vom Landgerichte kräftig unterstützt, und sey von allen öffentlichen Strafen sowohl, als öffentlichen Zurechtweisungen verschont.

So behandelt und ausgezeichnet werden die Dorfs-Schuldheißen ihre Bestimmung als wesentliche Bindungsglieder zwischen dem Staatsbeamten und dem Landvolk mit Anhänglichkeit erfüllen, wohlthätig auf ihre Gemeinde wirken, und den Dienst der vorgesetzten Behörden merklich erleichtern.

Des Feldhüters Bemühung steht mit der Größe der angebauten Flur im geraden Verhältniß. Je mehr sich diese, und ihr Anbau erweitert, desto mühsamer wird sein Geschäft, desto mehr Aufwand an Zeit hat er zu machen. Wird er also nach der Größe der angebauten Fläche bezahlt: so wächs't mit der Kultur sein Interesse für dieselbe, und mit diesem Interesse die Sicherheit der kultivirten Gründe. Außerdem sollte ihm, zu Belebung seiner Aufmerksamkeit die Hälfte eines jeden Strafbe-

trages

trages von entdeckten Feldfreveln ausgezahlt werden.

Der Gemeindeknecht endlich muß dem Schuldheißen auf jedem Fall zu Diensten stehen; die Thätigkeit für den Erwerb seines Unterhaltes wird sehr oft unterbrochen. Damit dieser vollkommen gedeckt bleibe, muß ihm ein gewisser Gehalt, und damit sein Eifer für beständige Nachforschung, und tägliche Anzeigen immer neu gereitzt werde, auch ein Theil der hiedurch veranlaßten Dorfpolizeystrafen zur Belohnung angewiesen werden. So für seine Dienste entschädiget, wird er stets Ursache finden, seinen Fleiß zu verdoppeln, ohne jemand bedrücken zu können, weil ihn Schuldheiß und Landgericht mit ihrem Befund kontrolliren, indem sie keinen Antheil an den Strafgeldern beziehen. — Uebrigens muß ihn ein Schild am Kleide mit der Schrift (Gemeindeknecht) jedem Fremden kennbar machen.

Nöthig und leicht ist die Ausführung dieser Vorschläge. (*) Das erste, weil es der Dorfpolizey außerdessen immer an der wesentlichsten Voraussetzung, einem passenden Organismus, gebricht; das zweyte, weil der hierin

(*) Die alt = baierischen Dorfgerichte sind bekannt. Ein Beyspiel eines ähnlichen Dorfrechts stellt die Beylage dar.

rin entworfene Mechanismus einfach gebildet ist, und die Kosten keineswegs unerschwinglich seyn können, wenn nur gemäß dem Antrage mit Beseitigung abgesonderter Geld-Konkurrenzen eine gemeinsame Kassa hergestellt wird, und, wie sich von selbst versteht, jede Gemeinde auch die in ihrer Umgebung liegenden Weiler und Einöden in ihren Verband zieht, wodurch ihr Kreis erweitert, und die Last der Dotation des Gemeinde-Säkels durch Vertheilung auf eine beträchtliche Zahl begüterter Familien bis zum erforderlichen Grad erleichtert wird.

Beylage.

Ordnung,

„wie man daß herbst Recht zu Langenmoßen Jehrlich halten thuet.“

Erstlich sobaldt der Churfürstl. Pfleger zu Recht sitzt, befelcht Er den Amtmann, daß der Hauptmann, die Vierer, auch die vier Mayr, sich selbm zu Recht setzen, als Beysitzer.

Zum andern wirdt auch der Amtmann gebotten, alle Nachbahrn, vnd wer zuhören will, hineinzukommen, da verlist man den Brief, und darnach die Feuerordnung, vnd andere Articul.

Zum dritten befelcht Herr Pfleger die Straf zu verlesen, so der Hauptmann, und die Vierer dieß Jahr erstraft haben.

Zum vierten befelcht Herr Pfleger, den Ambtmann offentlich auszurueffen, wer zu clagen hab, der soll clagen, was Herbst-Rechten Recht ist, 3mahl nacheinander.

Zum fünften befelcht Herr Pfleger den Ambtmann, daß die gemain Nachbahrschaft soll entweichen, da befragt er den Hauptmann, vnd die Viehrer, ob man ihnen gehorsamb gewe-

gewesen, auch Weeg und Steg hab gern machen helfen.

Zum sechsten befelcht Herr Pfleger, daß die Gemain wider hinein khomb, vnd alsdann mueß der Hauptmann mit den Viehrern entweichen, da befragt man die Gemain, ob sye Clag gegen den Hauptmann, und wider die Viehrer haben, und wie sie sich verhalten.

Zum sibenten befelcht Herr Pfleger der Gemain abzutretten, und das sye 2 Viehrer außer Gemain erwellen, Indem nimbt Herr Pfleger auch 2 Viehrer und den Hauptmann, da sye erwellt sein, müeßen sye all dem Herrn Pfleger angeloben, gute Ordnung zu halten, auch gemainen Dorffs Nuz vnd fromben zu schaffen.

Die Gemain hereinzlassen.

Zum achten, so ist doch Brauch, daß der Amtmann allweg seinen Stab hinweg legt, und bitt den Herrn Pfleger und ein ganze Gemain, so wieder hereinzlassen, um sein Amt, Er wolle alles daß thain, was Recht ist, vnd welle willig sein, daß man ihm das Ambt wider lest, muß er sein Pflicht thain, da zugleich in Gegenwarth der Gemainde öffentlich zu proponiren, was Gemainde wider die Viehrer angeclagt.

Letzt:

Lesstlich laßt Herr Pfleger ein ganze Nachbahrschaft hinein khommen, da befragt er die 2 Viehrer, ob die Nachbahrn ihnen gehorsamb gewesen seint zu Weeg und Steg machen helfen. Herentgegen so fragt er auch die Nachbahrn, wie sich die Viehrer gehalten haben.

Darnach Erwelt er andere 2 Viehrer: NB. ainer bleibt allezeit."

„Anno 1636 den 7ten Decemb."

A u s z u g.

„Aus nachfolgenden Straf-Jahr-Registern, des Dorfs Langenmoßen, waß nemblich der Hauptmann und die Führer für Straf vorgenommen."

Anno 1594.

Mangnüß von Lamperzhofen, 2 Mäntl (Holz) abgehackt, gestraft:

5 Schilling — Pfenning.

Andreas Zehetmayr Diern von Grasen wegen gestraft:

— Schilling. 21 Pfenning.

Mang Sambtmayr von Lampertshofen, ist über die Aecker gefahren, straf

2 Schl. 12 Pf.

Anno 1654.

Herr Pfahrer zu Rhorefelß, ist über den Erdweg gefahren, hat geben

4 Schl. — Pf.

Anno 1663.

Melcher Polster ist yber den Erdweg gefahren, und gestraft worden:

4 Schl. — Pf.

Paul Pirzl hat ein Mentl Holz entfierth, und hievon Straf geben:

1 Schl. — Pf.

Ursula Grichtlinn hat im Winterfeld graßt, ist gestraft worden:

2 Schl. — Pf.

Anno 1664.

Veit Schnell sein Weib in das Sommerfeld graßen gangen, ist gestraft worden:

1 Schl. — Pf.

Anno 1667.

Walburga Widtmänninn ist in dem Sommerfeld graßen gangen, vnd gestraft worden:

1 Schl. — Pf.

Thomas Jäger hat ein Fuehter Holz entfiehret, vnd deßweg gestraft worden pr.

2 Schl. — Pf.

Anno 1670.

Anna Sittichinn hat den Flax an den Kachelhofen zum dören gelainet, vnd solchen in der Stuben gepleuet, dahero gestraft worden, pr.

2 Schl. — Pf.

Ma-

Maria Pirzlinn hat ihre redo Schweine hin- und wider umblauffen lassen, vnd geben:

1. Schl. — Pf.

Anno 1671.

Hanß Thrainer ist yber das Dorf-Recht an die Herberg hereingezogen, daher gestraft worden, pr.

10 Schl. — Pf.

Anno 1672.

Martin Viggl ist der Camin prinend vnd derentwegen gestraft worden:

5 Schl. — Pf.

Eichstachius Widtmann, vmbwillen Er im Sommerfeld die Oxen aufgebunden.

1 Schl. — Pf.

Anno 1682.

Georgen Seizens Tochter ist in dem Sommerfeld einmahl graßen gangen, vnd hat Straf erlegt.

1 Schl. — Pf.

Andre Doschens Weib ist der Camin schmelzet worden warumben sye Straf geben.

5 Schl. — Pf.

(Und so fort bis zum Jahr 1731.)

Die

Die Grund-Ursache des hohen Preises der Arbeit.

Mächtig strebet der entfesselte Kultur-Geist empor; sein Terrain hat sich allenthalben erweitert, seitdem die angemaßten Rechte der Weidenschaft in gesetzliche Schranken zurücktretten, die Gebundenheit der Güter gelöset ist, und die Gemeinheiten getheilt sind. Wiesen grünen nun da, wo magere Weiden sich ausgebreitet hatten; öde Gründe, welche vor kurzem noch der Dornstrauch überzog, durchwühlet der Pflug; übermäßig ausgedehnten Wäldern giebt der Ackerbau das geeignete Verhältniß, und ganze Reviere, welche gleich Wüsten menschenleer da lagen, werden von Kolonieen belebt. Bald wird man auch die Mohre angreifen, und eine, nicht sehr entfernte Zukunft kann da, wo jetzt über Sümpfen schädliche Dünste zu Wolken sich sammeln, den Rauch der Küchenherde aus Menschenwohnungen aufsteigen sehen.

Die Städter eifern dem Landmann lebhaft nach. Ihre Baulust wird mit jedem Jahre thätiger, und mit ihr hält die edle Neigung für Garten-Anlagen gleichen Schritt. So können sich in Bälde Erweiterungen ergeben,

wel-

welche die, jetzt noch entfernten, Dörfer berühren. Eine Flur wird sich an die andere schließen, und endlich wird, was das Ziel jeder Regierung seyn muß, das ganze Land nur eine große Flur darstellen, in welcher kein öder Flecken sich findet, die also nichts unterbricht, als Wohnungen lebensfroher Menschen.

Allein noch immer hat diese Baulust, und jener rege Eifer für Veredlung des Bodens mit einem gleich mächtigen Hinderniß zu kämpfen. Es besteht in den Forderungen der Arbeiter. Der Lohn für ihr Tagwerk, und jener, welches dem Gesinde gereicht werden muß, steht hoch, wenn auch die Lebensbedürfniße im Preise gefallen sind, folglich auch der Ertrag des Ackers bedeutend geschmählert ist. Beyde Klassen hülfeleistender Menschen sind weder in der nöthigen Anzahl, noch mit der gewünschten Qualität zu erhalten. Der Landmann und der Städter können sie beynahe nur mehr durch Kunstgriffe an sich ziehen, indem einer den andern überbietet, und dann erhalten beyde nicht selten um hohen Preis nur schläfrige, oder in manch anderer Hinsicht unausstehliche Arbeiter. Offenbar liegt die nächste Ursache dieser Erscheinung, worüber die Klage beynahe allgemein geworden ist, in der großen Nachfrage um Arbeiter, mit welcher die Konkur-

kurrenz der Letztern das Gleichgewicht nicht hält. Ihre Anzahl reicht nicht hin, die Masse von Arbeit zu verrichten, welche vorliegt; mithin wird nur jener Theil derselben übernommen, welcher hoch bezahlt wird. Die also, welche den meisten Lohn bieten, erhalten Arbeiter, die andern gehen leer aus. Jene müßen sich noch über dieses die Ungezogenheiten des Gesindes, seine Immoralität gefallen lassen, eine Menge Neben-Vortheile gewähren, und manche kostbare Zeit ihrem Müßiggange opfern.

So stellet sich ein wahrer Abgang an hinlänglichen Arbeitern dar, welcher selbst für diese in ökonomisch- und moralischer Hinsicht verderblich wird, indem sie auf Rechnung ihrer Unentbehrlichkeit sich dem Muthwillen preis geben, und, da ihre Einnahme doch in Bälde nicht mehr hinreicht, den Aufwand zu bestreiten, zu Ausschweifungen ihre Zuflucht nehmen.

Der Abgang hinlänglicher Arbeiter ist demnach ein vielseitiges Uebel, das mit der Wurzel gehoben werden muß. Seine Grundursachen sind auch nicht schwer aufzufinden. Außer jenen, welche in der mangelhaften, oder verkehrten Erziehung, dann in der hieraus entspringenden Arbeitscheue und dem Müßiggange liegen, sind sie auch vorzüglich in den Verhältnissen der Bevölkerung zu finden.

Von

Von dieser urtheilet der Einwohner einer großen Stadt gewöhnlich vortheilhaft. Er schließt von dem Orte, wo ein zahlreiches Volk sich um ihn dränget, auf das ganze Land, und denkt sich dessen Bevölkerung im angemessensten Verhältniß. Allein, sobald er sich im Freyen umsieht, Land und Volk mit einander vergleicht, und den Vorhang der Vergangenheit lüpfet, wird er Dinge gewahr, die er in seiner Zufriedenheit nicht geahndet hatte.

Außerdem, daß die Lebhaftigkeit, welche vormals in den Burgen, und den Edelhöfen des Landadels herrschte, auf die Gewerbe, und mittelst dieser auf die Bevölkerung der Landstädte, und mittelbar des Landvolkes glücklich einwirkte, nunmehr aber, da jener in die Residenzstädte sich begeben hat, seine Landhäuser verfallen läßt, sohin die Quelle reichlichern Erwerbes, und höherer Bevölkerung verstopft hat; ist auch dem verheerenden Kriege, welcher dreyßig Jahre hindurch wüthete, ein großer Theil der Schuld zuzurechnen, wenn die Bevölkerung deutscher Länder mehr oder minder herabgesunken ist.

Wenn wir insbesondere von Baiern sprechen wollen: ist bekannt, daß dieses Land, welches so vorzüglich litt, unter die traurigen Folgen desselben einen großen Verlurst seiner

Ge-

Gewerbe und Menschenzahl rechne. So zählte München nach einer genau vergleichenden Darstellung im Jahre 1618. um 578. gewerbetreibende Bürger und Professionisten mehr dann in neuern Zeiten, (im Jahre 1791.) und die Gegenstände ihres Betriebes waren meistens Gewerbe von Solidität. — Verhältnißmäßig weisen die andern Städte, und die Märkte das nämliche Schicksal nach. Das Landvolk litt aber ungleich empfindlicher. Ganze Dörfer wurden abgebrannt, und die geplünderten Bewohner mußten nach verlohrnem Vieh und Vermögen die Plätze verlassen, welche sie nicht mehr anbauen konnten, oder die zu wiederholtenmalen eingetretene Pest rafte sie hinweg. — So wurden ganze Gegenden verödet, und Eichwälder wuchsen in selben zu Monumenten der Verwüstung heran.

Eine andere Folge der Ereigniße eines Krieges, den barbarische Wuth begleitete, war die Consolidirung vieler Güter. Hatten vorhin zwo Familien als Nachbarn gelebt, so zog späterhin die mächtigere, welche den Sturm ausgehalten hatte, das Besitzthum der schwächern an sich; woher sich das Entstehen so vieler Zubaugüter schreibt, und die Verminderung der Familienzahl, sohin auch des Nach-

wuchs

wuchses junger Leute, welche Dienste nehmen, und andere arbeiten müßen.

Indessen dienten viele der verlassenen Gebäude, deren zugehörige Grundstücke mit benachbarten bereits consolidirt waren, Taglöhnern zur Wohnung, welche sich auf Einverständniß mit den Besitzern der Höfe verehelichen durften. Ihre meistens große Kinderzahl füllte einen Theil der großen Lücke in der Bevölkerung aus: allein die neuere Zeit, aufmerksamer auf unverschuldete Armuth, und ernstlich bedacht, durch Unterstützung dieser dem Bettel abzuwehren, machte es zum Gesetz, daß jeder Ort seine Armen abnähren müße. Die Furcht, eine Last dieser Art sich aufzubürden, brachte nun jeden Hauswirth, und jede Gemeinde bey Heuraths-Gesuchen unbegüterter Menschen zur Reflexion über die Folgen, woraus fernerhin der unbedingte Widerspruch, und endlich die Verödung dieser sogenannten Leerhäuser hervorgegangen ist, welche sich freylich an manchen Orten unverhältnißmäßig vermehrt hatten. —

Ein anders ergiebiges Mittel sich anhängliche Arbeiter zu verschaffen, trifft man in Urkunden der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts an. Es bestand in einem Vertrage des Gutsbesitzers mit seinem Sohne oder Toch-

ter,

ter, vermöge welchem diese oder jener in die Societät mit dem Vater aufgenommen ward, und sich verehelichen durfte. Beyde Familien hatten von diesem Zeitpunkt an den Erwerb gemeinschäftlich. Der Vater behielt aber die Leitung, und bestimmte zugleich den Betrag, welcher in der Folge des alleinigen Besitzes den übrigen Kindern hinauszugeben wäre. — Auf diese Weise erhielt der Hausvater zwey Arbeiter von gleichem Interesse, und die Bevölkerung den baldigsten Zuwachs an Familien und Kindern, welche die Zahl der Arbeiter vermehrten. — Auch dieses Auskunftsmittel ward in der Folge wieder vernachläßiget. Spät gelangte der Sohn zum Besitz des väterlichen Guts; tief im männlichen Alter reifet ihm dieses lang ersehnte Glück. Bereits stumpf für die Gefühle des feurigen Jünglings ist er beynahe unempfänglich der Eindrücke geworden, welche die Vorstellung der Freuden des Ehe- und Familienstandes auf jede unbefangene Seele macht.

Hiedurch wird zum Theil die unangenehme Wahrnehmung erklärbar, daß die Zahl der Ehescheuen unter dem Landvolke beträchtlicher ist, als man denken möchte. Der Verfasser hat in einem sichern baierischen Amte gefunden, daß die Zahl des Ehelosen, welche Güter besaßen,

saßen, worauf sie sich ohne Anstand verehelichen konnten, beynahe den fünften Theil der Anzahl aller begüterten Individuen hinwegnahm. (*)

So wirken also verschiedene Ursachen zur Verminderung der dienenden Menschenklasse zusammen, und die Folgen dieses Abganges sind die hohen Preise der Arbeit, und so manche Forderungen, welchen auch die thätigste Polizey nie ganz begegnen mag. — Die Arbeiter machen billigen Anspruch auf jenen Preis ihrer Arbeit, welchen die Konkurrenz derjenigen macht, die Arbeiter suchen, — auf den Marktpreis. Dieser fällt bey starker Nachfrage immer reichlicher aus, als der natürliche, unter welchem der bloße Ersatz des Aufwandes verstanden wird, der von den Arbeitern nothdürftigst zu ma-

(*) In der Pfarre Schliersee war die Anzahl der Geburten im Jahre 1619. — 58.
" " " 1620. — 56.
" " " 1621. — 54.
" " " 1622. — 58.
" " " 1623. — 51.
In neuester Zeit ist sie auf 36 — 37. herabgesunken. Die jährliche Anzahl der Trauungen war vor hundert Jahren, selbst nach dem dreyßigjährigen Kriege im Durchschnitt 12. Gegenwärtig steht sie auf die Hälfte.

machen ist, um arbeiten zu können. Wird demnach die Zahl der Arbeiter vermehrt, so entstehet eine Konkurrenz derselben, welche der Nachfrage gewachsen ist, und der Preis der Arbeit wird von selbst fallen ohne Zwang, und ohne allgemeine Taxirung, welche eben so unmöglich, als in ihren Folgen bedenklich und unausführbar ist.

Diese Vermehrung der Arbeiter zu erzwecken, kann der Staatspolizey nicht schwer fallen. Kolonien bilden bereits neue Dörfer; mit hinlänglichen Gründen dotirt, werden und sollen auch die künftigen nicht aus magern Söldenbestehen, deren Einwohner sich selbst zur Last, und der Sicherheit gefährlich werden. — Ungehemmt von Hindernißen, welche hinweggeräumt sind, leistet die Kultur theilweise, was jene Anlagen im Großen erzwecken. Die allmählige Theilung allzugroßer Güter wird ersetzen, was die Consolidirung genommen hat. Der Ausspruch, daß die Armen ihren Unterhalt, so weit denselben eigene Kraft zu erwerben nicht mehr vermag, durch gemeinsame Steuern ganzer Amts-Bezirke empfangen, hebt jene Schüchternheit auf, welche der Aufnahme einer, für jede Gemeinde verhältnißmäßigen (keineswegs übersetzten) Anzahl Taglöhner-Familien aus Besorgniß des,

auf

auf die einzelne Gemeinde fallenden Unterhalts widersprach. Und eine kräftig, und unaufhörlich wirkende Beschäftigungs-Anstalt (*) wird, zur andern Seite den Arbeitscheuen alle Wege zum Müßiggang, zur Betteley und Sicherheit-Verletzung versperren.

Ein Gesetz über Heuraths-Verwilligungen, auf diese Grundlagen gestützt, wird in Bälde die Bevölkerung auf jenen Grad erheben, welcher den natürlichen Verhältnißen des Landes, und seinen Bedürfnißen angemessen ist, zugleich aber auch den nöthigen Damm setzen, welcher nicht darf überschritten werden, um nicht Uebervölkerung hervorzubringen, und die bisherige Kraft der Nation zu schwächen, indem jene ihrer Glieder geschwächt würde. Setzet sich die Sorge für die Erziehung thätig fort, und greift sie allenthalben durch: so kann es nicht fehlen, daß mit der Zunahme der Bevölkerung auch die Moralität gleich fortschreite, und erhöhete Redlichkeit und Arbeitsliebe die neue Generation beseelen. Hierdurch wird mit Beyhülfe der Verminderung jener häuslichen Lasten auch die Ehelosigkeit merklich abnehmen, und der Ehestand wird in seine Rechte eintreten.

Nur wenige Maximen sind es also, deren Anwendung erfordert wird, um so viele glückliche

(*) S. den ersten Aufsatz: Wandelnde Arbeitshäuser.

liche Folgen hervorzubringen. — **Unterstützung der schuldlosen Armen aus gemeinsamen Mitteln, Verbannung des Müßiggangs durch Arbeits-Anstalten, allgemeiner Unterricht und Erziehung, und zweckmäßiges Steigern der Bevölkerung** werden den jetzt so fühlbaren Abgang an Arbeitern aller Art allmählich ersetzen, und diese zu einem bessern Betragen von selbst nöthigen; **denn eine hinlängliche Konkurrenz derselben bey dem Bestand jener Gegen-Anstalten macht die beßte Gesinde-Ordnung, und die billigsten Arbeits-Preise.**

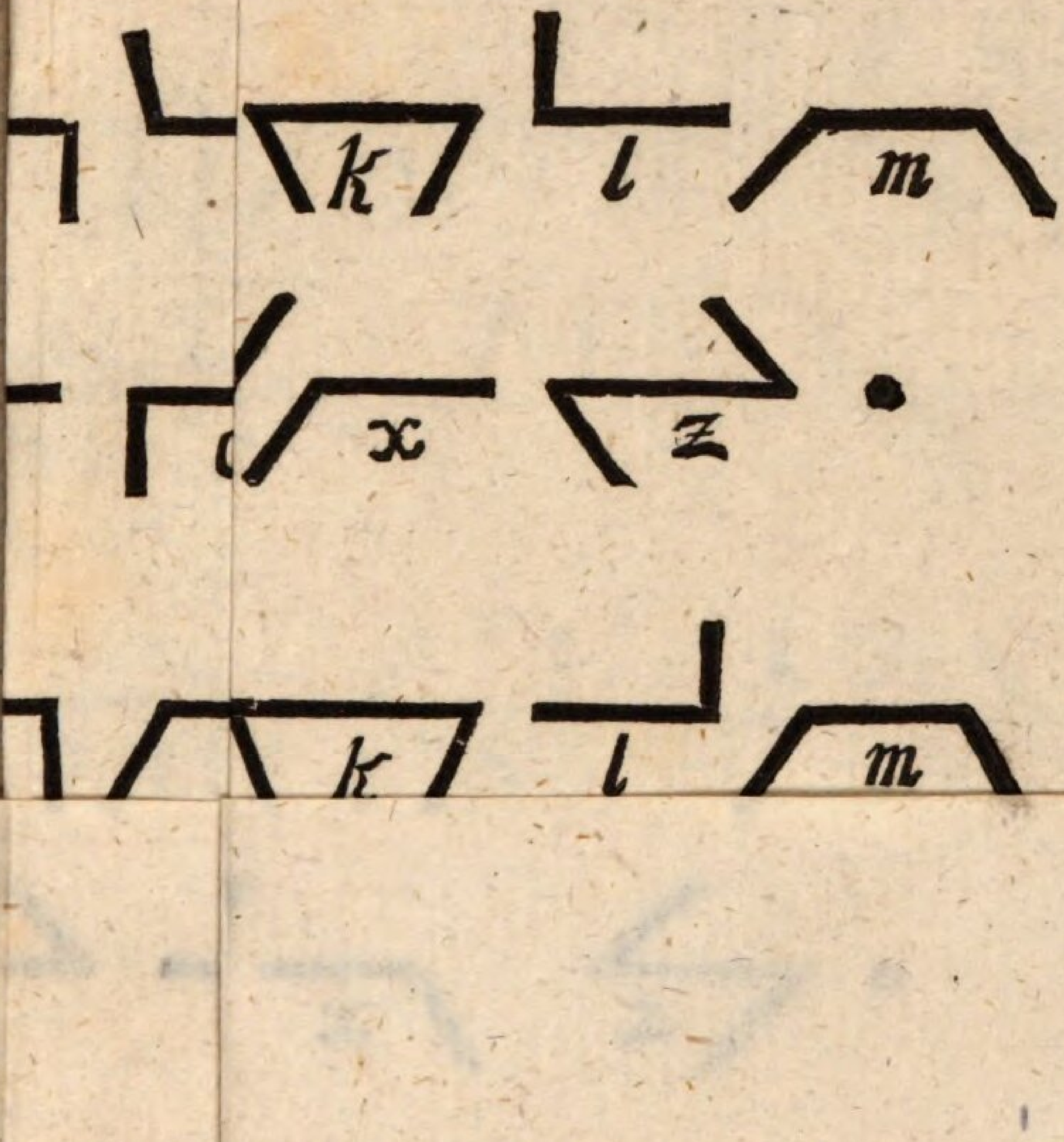
k
l
m
x
z
k
l
m

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Obernberg, Joseph <<von>>,

Kleine Schriften für Polizey und Gemeinwohl

München 1808

Pol.civ. 105
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767065-5